



Qualitätssicherungsgesellschaft  
Nachhaltiger Geldanlagen mbH



Universität Hamburg  
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG



# FNG-Siegel

## für nachhaltige Investmentfonds



## Verfahrensbedingungen 2022

Stand: 16.03.2022

## **Änderungen zu letztem Jahr und besondere Hinweise:**

### Vorab-Kommentar zur EU-Regulatorik und nationalen SRI-Bemühungen:

Das FNG-Siegel kann leider aufgrund der immer noch teilweise fehlenden Konkretisierung seitens des Regulators weiterhin nur begrenzt die Maßgaben der EU-Regulatorik zu nachhaltigen Geldanlagen integrieren. Dies gilt insbesondere in Bezug zur inhaltlichen Ausgestaltung des Begriffs „nachhaltige Investition“, wie er in Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung auftaucht (also der Bereich außerhalb der EU-Taxonomie mit ihren sechs Umweltzielen, wobei auch dort ja erst die beiden Klimaziele mit technischen Regulierungsstandards definiert sind). Damit verbunden ist auch die Schwierigkeit, bereits auf die BaFin-Richtlinie für nachhaltige Vermögensgegenstände – die z.B. bei der Angabe der 75 Prozent-Quote nachhaltiger Vermögensgegenstände auch nur auf besagten Artikel 2 (17) verweist, ohne konkret zu werden – einzugehen. Im Übrigen ist das FNG-Siegel ein SRI-Qualitätsstandard der deutschsprachigen Märkte, namentlich Österreich, Liechtenstein, Schweiz und Deutschland und fühlt sich der Integration der durch die EU gewünschten übergreifenden Harmonisierung nachhaltiger Geldanlagen verpflichtet. Der Bedeutung anderer nationaler Bemühungen jedoch bewusst, hat das FNG-Siegel z.B. letztes Jahr aufgrund des deutschen Verbändekonzepts den Tabak-Ausschluss verpflichtend gemacht und beginnt vereinzelt, Kriterien anderer nationaler SRI-Labels – konkret sind wir im Austausch mit dem österreichischen Umweltzeichen und dem skandinavischen Nordic Swan – einzubauen. 2020 wurde die Methodik des FNG-Siegels bereits in vielen Teilen mit der sog. AMF-Doctrine (französische Finanzmarktaufsicht zu "Informations à fournir par les placements collectifs intégrant des approches extra-financières") harmonisiert. Dies traf und trifft insbesondere auf die Mindest-Ausschlusskriterien in Bezug auf das Vorliegen einer expliziten Nachhaltigkeitsstrategie, auf die beim FNG-Siegel sogar noch höheren (da 100%) Quote der notwendigen ESG-Coverage und auf das Erfordernis des Vorliegens des europäischen SRI Transparenz Kodex zu. Dessen Unterzeichner wiederum berücksichtigen Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), des Artikels 173-VI der französischen TECV-Verordnung und des Abschlussberichts der High-Level Expert Group on Sustainable Finance. Außerdem wurden und werden im Stufenmodell viele weitere von der AMF geforderten beziehungsweise empfohlenen Elemente in Zusammenhang mit dem Investmentprozess, der Selektionsstrategie, Impact-Messung, Reporting, Engagement und Stimmrechtsausübung geprüft und bewertet. Auch in Zusammenhang mit der im November 2021 veröffentlichten Aufsichtsmitteilung zur Prävention und Bekämpfung von Greenwashing der schweizerischen FINMA wurden Gespräche mit dieser geführt, um die schon jetzt vorhandene Kompatibilität des FNG-Siegels mit Teilen der darin geforderten nachhaltigkeitsbezogenen Informationen bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen aufzuzeigen und um weitere Elemente besser im Rahmen der SRI Due-Diligence mittels des FNG-Siegels berücksichtigen zu können. Zusammen mit den skandinavischen und österreichischen Label-Verantwortlichen spielt das FNG-Siegel auch eine wichtige Rolle in den seit 2018 begonnenen Arbeiten des JRC zur Erweiterung des EU-Ecolabels auf Finanzprodukte. Sich daraus ergebende Elemente werden in die jeweils jährlich anzupassende Kriteriologie des FNG-Siegels integriert werden, sobald sie vorliegen. Leider gibt es aber in Bezug zum EU-Ecolabel seit Sommer 2021 keine Fortschritte mehr.

### **Zu den diesjährigen zur Diskussion gestandenen und beschlossenen bzw. nicht beschlossenen Änderungen:**

- Beibehaltung starrer Umsatzgrenzen und Alternativen zu den Norm- bzw. Indexbasierten Staaten-Ausschlüssen: Ende 2021/Anfang 2022 wurde in einem formalisierten und offiziellen Rückmeldeverfahren Input vonseiten der Produkthanbieter und Nutzer (Vertriebsstellen) des FNG-Siegels zum Thema „starre Umsatzgrenzen“ und „Staaten-Exclusions“ bzgl. der Mindest-Ausschlusskriterien des FNG-Siegels eingeholt. Die gesammelten Rückmelderunden finden sich in [hier einsehbaren Protokollen](#). Insgesamt hatten lediglich 20 von 91 angeschriebenen Asset Managern an vier angebotenen Terminen teilgenommen. Von der Vertriebsseite nutzten nur

wenige die Rückmeldemöglichkeit. Inhaltlich waren sogar innerhalb der Asset Manager die Rückmeldungen geteilt, wobei einige ganz allgemein die Beibehaltung einfach nachvollziehbarer Kriterien befürworteten und konkret auch die starren Umsatzgrenzen. Innerhalb der Gruppe derer, die anderer Meinung waren, gestalteten sich die Ideen sehr individuell und es zeichnete sich kein Konsens einer etwaigen gemeinsamen Position ab. Von Seiten des Vertriebs kam erwartungsgemäß die übliche „KISS“ (keep it short & simple) Rückmeldung. Insgesamt kann insbesondere durch die hohe Nicht-Beteiligung der Asset Manager und der fast vollständigen Abwesenheit der Vertriebs-Rückmeldungen davon ausgegangen werden, dass der Veränderungswunsch noch sehr gering ist. Zusammen mit der Herausforderung, eine Änderung im Prüf- und Bewertungsprozess des Prüfteams objektiv, systematisch und nachvollziehbar implementieren zu müssen, ergibt sich auch in Rücksprache mit dem FNG-Siegel-Komitee noch kein Mandat, bei diesen beiden Punkten in diesem Jahr tätig zu werden. Die aus vielerlei Perspektiven beleuchteten Gründe und in den Rückmeldungen zum Ausdruck gebrachten Punkte finden sich in vorstehend genannten [Protokollen](#) wieder. Insbesondere nähere Ausführungen zur Herausforderung bzgl. der Abfrage von CapEx/OpEx und dem aktuell leider nicht möglichen Rückgriff auf etablierte und allgemeine Nachhaltigkeitsbewertungen für Staaten. Selbstverständlich werden diese und weitere notwendigen Veränderungen bei jeder zukünftigen Anpassungsrunde weiter zur Diskussion gestellt und auf Machbarkeit – vor allem vor dem Hintergrund fortschreitender Bemühungen der PTF-ESRS der EFRAG hinsichtlich der CSRD und der beginnenden Bemühungen von ESG Service-Providern, bei Staaten über einzelne KPIs hinaus zu allgemeinen Nachhaltigkeitseinstufungen zu gelangen – seitens des Prüfteams untersucht.

- Änderung der Bewertung unter anderem bei Produktstandards (Reporting): Dadurch, dass im FNG-Siegel bislang optionale Elemente im Vorgriff einer Regulierung zu einer Qualitäts-Aufwertung führten, die im Rahmen der Offenlegungsverordnung nun Pflicht wurden, wird es weiterhin nötig sein, entsprechende Kriterien angepasst zu bewerten. So zum Beispiel in der Kategorie „Produktstandards“ die Unter-Rubrik „SRI-Reporting“, da die Anforderungen der EU-Offenlegungsverordnung hier weiterhin für regulatorisch bedingte Weiterentwicklungen in der Bewertung sorgen. Dies kann dazu führen, dass das Gesamtergebnis bei sich erneut bewerbenden Fonds, die keine Verbesserungen im Vorjahresvergleich vorgenommen haben, sinkt. Dies kann letztendlich sogar zum Verlust eines Sterns führen.
- Neutralisierung der Bewertung bei Stimmrechtsausübung im Falle bestimmter Unmöglichkeiten: Falls keine Stimmrechtsausübung bezüglich ökologischer oder sozialer Themen mangels Hauptversammlungsbeschlüssen durchgeführt werden kann, wird dies neutralisierend berücksichtigt. Dafür müssen Nachweise vom Bewerber bereitgestellt werden.
- Umgang mit Themen: Im Rahmen des Prüf- und Bewertungsprozesses wird in der Unterkategorie „Positivkriterien“ auch beachtet, ob ein Themenansatz vorliegt. Dies kann dazu führen, dass die Themenkriterien bewertet werden. Es wird auf § 2.3.4.1. verwiesen. Adressieren Sie im Zweifel, ob dies für Ihre Bewerbung zutrifft oder nicht im Fragebogen im Online-Tool.
- Umgang mit nicht immer im Vorfeld in den Verfahrensbedingungen aufgeführten Assetklassen bzw. Produktkategorien (z.B. Cat Bonds & ABS): Genauso wie im Fall der Produktkategorie „Sustainability Bonds“, bei denen eine Mittelverwendung zuordenbar ist und Verstöße gegen die Mindest-Ausschlusskriterien auf Produktebene angewendet werden, gilt das Prinzip der Mittelverwendung bzw. des letztendlich Begünstigten auch bei weiteren Assetklassen bzw. Produktkategorien, für die es leider nicht immer im Vorfeld einer Bewerbung möglich ist, den jeweiligen Umgang in diesen Verfahrensbedingungen niederzuschreiben. So kommt es zum Beispiel im Falle von Katastrophenanleihen (Cat Bonds) oder forderungsbesicherten Wertpapieren (bspw. Asset Backed Securities oder konkret Mortgage Backed Securities) durch die Natur des fokussierten Investments zu einer gezielten Prüfung, inwieweit die Ausschlusskriterien des FNG-Siegels von diesen Spezial-

Investments einbezogen werden. Da es häufig schwierig ist, z.B. konkrete Umsatzgrenzen nachzuweisen, werden alternative (in der Regel induktive und interne) Verfahren, die beim Bewerber vorliegen müssen, geprüft und bewertet. Im Idealfall sucht der Bewerber im Vorfeld einer Bewerbung das Gespräch mit der QNG, da es keine Einschätzung zum Bestehen der Mindestanforderungen geben kann, ohne weitere Details zu kennen und sich das Prüfteam vorbehält, bei noch nicht vergleichbaren Fällen aus der Vergangenheit, eine im Austausch mit der QNG (und spätestens durch die Komitee-Sitzung im Vorfeld der Siegelvergabe auch mit den Komitee-Mitgliedern) anfänglich rudimentäre Herangehensweise an die jeweilige neue Assetklasse bzw. Produktkategorie während der laufenden FNG-Siegel-Prüfung herauszuarbeiten.

- Verstärkte Integration der EU-Taxonomie: Die Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten im Rahmen der EU-Regulatorik zu Sustainable Finance ist ein geeigneter Anhaltspunkt, von der EU explizit als „grün“ angesehene Geschäftsbereiche identifizieren zu können. Die Tatsache, dass die hoch kontroversen Bereich der Kernenergie und Erdgas zusätzlich in die grüne Taxonomie aufgenommen werden sollen, ändert grundsätzlich erstmal nichts daran. Ein sich ums FNG-Siegel bewerbender Investmentfonds muss trotzdem die Natur seiner einzelnen Investments beschreiben. Hier hilft der (nicht pauschale, sondern konkretisierte) Verweis auf die sechs Umweltziele der EU-Taxonomie, um z.B. einen Themenbezug herzustellen oder KPIs besser zu definieren (auch im Zeitablauf bzw. mit Zielbezug). Auch die Integration der EU-Taxonomie ins Research, in die Investmentprozesse, in die Portfoliokonstruktion, das Reporting und oder in andere Elemente sind zukunftsweisend. Durch die Tatsache allerdings, dass erste Resultate zu sogenannten Taxonomie-Alignment-Quoten je nach Schätz-, Erhebungs- und Mappingmethoden noch sehr unterschiedlich ausfallen, ist die Berücksichtigung solcher quantifizierbaren Elemente nur beschränkt möglich. Die im FNG-Siegel geforderten Ausschlüsse, insbesondere zu Kernenergie bzw. fossilen Energieträgern gelten selbstverständlich weiterhin.
- Impact-Messung: Vorerst weiterhin kein eigenes, neues Kriterium. Begründung: Aufgrund der erst in diesem Jahr von der EFRAG zu empfehlenden Reportinganforderungen für die Realwirtschaft, die dann im Rahmen der CSRD und später als Sammelstelle idealerweise vollständig vom ESAP aufgegriffen werden, befindet sich der Markt immer noch in einer frühen Phase der Methodikentwicklung zur Impact-Messung. Da es aufgrund der vorstehend erwähnten Bemühungen eine leider immer noch schwache Datenlage gibt, die robuste, systematische und vergleichbare Key Performance Indikatoren liefert, die für die Integration eines eigenen objektivierbaren „Impact“-Mess-Werkzeugs in einen Label-Standard notwendig wären. Auch erste Resultate zu sogenannten Taxonomie-Alignment-Quoten sind je nach Schätz-, Erhebungs- und Mappingmethoden noch sehr unterschiedlich. Zusammen mit der Wissenschaft, insbesondere mit der Professur von Timo Busch von der Sustainable Finance Research Group der Universität Hamburg und der für die zukünftige Prüf- und Bewertungsarbeit neuen Trägerschaft aus dem gemeinnützigen Verein F.I.R.S.T. in Verbindung mit einer Research-Einheit als universitärem Spin-Off, wird hieran weiter geforscht und getestet, auch im Hinblick auf das durch den Sustainable-Finance-Beirat der Bundesregierung vorgeschlagene perspektivische Klassifizierungssystem. Von Bewerbern selbst genutzte Eigenentwicklungen beziehungsweise Anwendungen Dritter werden also weiterhin im Rahmen der Kategorien Produktstandards, Auswahlprozesse und Key Performance Indikatoren bewertet.
- Vermehrte Stichproben/Einhaltung der Mindestkriterien: Die Mindestausschlüsse sind gemäß den aufgeführten Kriterien über den gesamten Zeitraum der Siegelperiode einzuhalten. Investitionen in Titel, die gegen die Mindest-Ausschlusskriterien des FNG-Siegels verstoßen, sind nicht Siegelkonform und somit nicht zulässig. Um die Einhaltung zu überprüfen, kann das Prüfteam stichprobenhafte Prüfungen vornehmen, die über den Rahmen des Siegelvergabeprozesses hinausgehen. Bezüglich der Einhaltung der Mindestanforderungen des FNG-Siegels sei auf in § 1.5. aufgeführte, zu ergreifende Maßnahmen verwiesen.

# Inhalt

<b>Präambel</b>	5
<b>1. Siegelvergabe-Bedingungen</b>	7
1.1. Siegelvergabe-Prozess	7
1.2. Bearbeitungsgebühren	9
1.3. Siegel-Komitee	9
1.4. Compliance-Überwachung	10
1.5. Non-Compliance nach der Siegelvergabe	10
1.6.1. Das Logo in seinen vier Abstufungen	11
1.6.2. Bedingungen zur Nutzung des FNG-Siegels	11
1.6.3. Empfehlungen zur Präsentation	12
1.6.4. Technische Aspekte	15
1.7. Haftung	15
1.8. Vertraulichkeit	15
1.9. Verfahrenssprache	15
<b>2. Siegelkriterien</b>	16
2.1. Überblick	16
2.2. Mindestanforderungen	16
2.2.1. Zugangsvoraussetzungen	16
2.2.2. Transparenz- und Nachhaltigkeitsabdeckung	16
2.2.3. Ausschlüsse	17
2.3. Stufenmodell	19
2.3.1. Punktesystem und Siegelstufen	19
2.3.2. Institutionelle Glaubwürdigkeit (10 Prozent Gewichtung)	20
2.3.3. Produktstandards (20 Prozent Gewichtung)	21
2.3.4. Portfolio-Fokus (70 Prozent Gewichtung)	22
2.3.4.1. Auswahlstrategie (35 Prozent Gewichtung)	22
2.3.4.2. Dialogstrategien (25 Prozent Gewichtung)	24
2.3.4.3. Nachhaltigkeits-Key Performance Indikatoren (KPI) (10 Prozent Gewichtung)	25
<b>Anhang</b>	27
Mindestanforderungen	27
Stufenmodell	29

## Präambel

Das 2001 gegründete Forum Nachhaltige Geldanlagen (FNG) ist der Fachverband für nachhaltige Geldanlagen in Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz. Zu seinen Zielen zählt es, die Qualitätsstandards für nachhaltige Anlageprodukte weiterzuentwickeln und stetig zu verbessern, um so die Qualität nachhaltiger Geldanlagen zu sichern.

In diesem Zusammenhang hat das FNG mit seinen Mitgliedern und weiteren Stakeholdern ein Qualitätssiegel für nachhaltige Investmentfonds und ähnliche Produkte entwickelt. Die Methodik des Gütezeichens baut in Teilen auf dem europäischen SRI Transparenz Kodex (der sich wiederum u.a. auf wichtige Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) und den Artikel 173 VI der der französischen TECV bezieht) und den FNG-Nachhaltigkeitsprofilen auf. Diese beiden Instrumente dienen dazu, die Transparenz nachhaltiger Anlageprodukte zu verbessern. Der Lehrstuhl von Prof. Dr. Timo Busch von der Sustainable Finance Research Group der Universität Hamburg unterstützt das FNG bei der Weiterentwicklung und Operationalisierung der Siegelmethodik. Im Zuge des Prozesses hat das FNG eine Tochtergesellschaft gegründet: die Qualitätssicherungsgesellschaft Nachhaltiger Geldanlagen (QNG) mbH. Diese trägt die Gesamtverantwortung für das FNG-Siegel.

Der nachhaltige Investmentmarkt hat in den letzten Jahren einen rasanten Zuwachs erfahren, der sich in der wachsenden Vielfalt unterschiedlicher Finanzprodukte und nachhaltiger Anlagestrategien widerspiegelt. Die im März 2021 in Kraft getretene Offenlegungsverordnung der EU hat diese Entwicklung nochmals sprunghaft beschleunigt. Gleichzeitig nehmen immer mehr Anlegende den nachhaltigen Kapitalmarkt als undurchschaubaren Produktedschungel wahr. Vor allem die Masse an Investmentfonds, die nach Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, einer reinen Transparenzanforderung ohne inhaltliche Mindeststandards, als nachhaltige Geldanlage klassifiziert sind, machen eine qualitative Differenzierung sehr aufwändig. Für viele Anlegende - selbst professionelle Fondsselektoren - ist das Filtern „guter“ Nachhaltigkeitsfonds allein aus fehlendem Know-How und mangels Zeit mittlerweile schier unmöglich. Außerdem ist aufgrund der im aktuellen Stadium immer noch nicht verfügbaren validen Datenlage systematischer und vergleichbarer originärer Unternehmensdaten, ein rein quantifizierbares Vorgehen weiterhin nicht seriös umsetzbar. Auch der Rückgriff auf vorhandene ESG-Metriken, die größtenteils weiterhin auf Schätzwerten beruhen und bei denen die Korrelation der Ratings u.a. aufgrund verschiedener Erhebungsmethoden nur schwach ausgeprägt und auch die ersten Ergebnisse bzgl. Taxonomie-Alignment-Quoten noch sehr unterschiedlich, noch dazu im unteren einstelligen Bereich sind, stellt keine objektive und unabhängige Alternative dar. Die aktuellen Regulatorik-Bemühungen, inklusive der EFRAG-Vorarbeiten zur CSRD und dem Vorhaben, Daten über den European Single Access Point öffentlich verfügbar zu machen, werden erst in den nächsten Jahren zu vermehrt quantitativer Bewertung führen. Ein Gütezeichen kann helfen, Informationskosten zu reduzieren und für mehr Übersichtlichkeit zu sorgen. Daneben trägt es dazu bei, Standards zu etablieren und damit die Qualität nachhaltiger Geldanlagen in einem wachsenden Markt zu sichern. Allein die Auseinandersetzung (das Sparring) der Produkthanbieter mit den FNG-Siegel-Kriterien im Rahmen des Prüfprozesses einer Bewerbung stellt eine Hürde dar. Denn die Prüfung durch eine externe und unabhängige Instanz führt als erster Filter zu einem höheren Qualitätsniveau einer nachhaltigen Geldanlage. Durch ein einem Mindeststandard nachgelagertes Stufenmodell gibt es darüber hinaus stetig Anreize für Neueinsteiger, sich zu verbessern und für Erfahrene hält es die Motivation hoch, jährlich Best-Practice voranzutreiben. Das FNG-Siegel wird mittlerweile von Fondsanbietern<sup>1</sup> aus 14 (auch nicht-EU-) Ländern genutzt. Vom französischen Finanzministerium wurde der Verantwortliche wiederholt eingeladen, um bei der Verbesserung deren staatlichen Label ISR mitzuhelfen. Außerdem wirkt das FNG-Siegel insbesondere mit dem skandinavischen Nordic Swan und dem österreichischen Umweltzeichen in der Arbeitsgruppe der EU-Kommission zur Erweiterung des EU-Ecolabels

---

<sup>1</sup> Unter Fondsanbietern wird verstanden/synonym gesehen: Fondsadvisor, Fondsinitiator, Kapitalverwaltungsgesellschaft in der Rolle als Portfoliomanager usw.

auf Finanzprodukte mit. Eine wissenschaftliche Studie<sup>2</sup> kam zum Ergebnis, dass sich das FNG-Siegel insbesondere bei den Kriterien Transparenz, Strenge und Governance hervortut.

Vor dem Hintergrund der EU-Offenlegungsverordnung entsteht ein regulatorischer Zwang, Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsbezug als konform mit Artikel 8 oder 9 zu klassifizieren und entsprechende Reportingvorschriften zu erfüllen. Auch im Rahmen der bei Kunden nach MiFID-II nötigen Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen wird in Zukunft eine an der EU-Regulatorik angelehnte Klassifizierung nachhaltiger Finanzprodukte nötig sein, um überhaupt Vertrieb machen zu dürfen. Hier haben alle Produkthanbieter nun ein hohes Interesse, ein entsprechendes Angebot vorzuhalten, um nicht aus dem Markt nachhaltiger Geldanlagen ausgeschlossen zu werden. Das wird zu einer noch größeren Marktdynamik führen.

Das FNG-Siegel bietet Fondsanbietern und den jeweiligen Vertriebsstellen die Möglichkeit, die Qualität und die Nachhaltigkeitsstandards ihrer Anlageprodukte zu belegen. Dies wird extern geprüft durch ein eigenes Prüfteam unter der Leitung von Prof. Dr. Timo Busch von der Sustainable Finance Research Group der Universität Hamburg und zusätzlich begleitet von einem unabhängigen Expertenkomitee verschiedener Stakeholder. Gleichzeitig bietet das FNG-Siegel die Möglichkeit, aktiv zu einer Fortentwicklung des nachhaltigen Anlagemarkts im deutschsprachigen Raum beizutragen. Im Sinne von Best-Practice wird somit ein Rahmen geschaffen, in dem Innovation weiterhin aus dem Markt heraus geschieht.

Verkaufsprospekte und sonstige Angebotsunterlagen der Investmentfonds werden über die sowieso bereits vorhandenen verpflichtenden Elemente des regulatorischen Nachhaltigkeitsreportings nur in dem Maße überprüft, in dem sie aus Perspektive des FNG-Siegels für die Bewertung der Nachhaltigkeitsqualität relevante Informationen enthalten. Eine generelle Überprüfung von Verkaufsprospekten und sonstigen Angebotsunterlagen sowie ein kontinuierliches Monitoring sämtlicher Portfolio-Holdings zu jeder Zeit ist nicht Gegenstand des Siegelvergabeprozesses. Sehr wohl aber ex-post Portfolio-Screenings und stichprobenartige Überprüfungen. Auch die finanzielle Performance spielt in der Analyse keine Rolle. Mit der Siegelvergabe treffen die QNG und das Prüfteam keine Aussage zur Vollständigkeit, inhaltlichen Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit oder rechtlichen Ordnungsmäßigkeit des Angebots und der Investitionstätigkeit des jeweiligen Investmentfonds. Gegenteiliges ist von Bewerbern, dem FNG und der QNG weder an sich beabsichtigt, noch dafür vorgesehen, gegenüber den Anlegenden der sich bewerbenden Finanzprodukte kommuniziert zu werden.

---

<sup>2</sup> <https://fng-siegel.org/studie-ueber-sri-labels/>

# 1. Siegelvergabe-Bedingungen

## 1.1. Siegelvergabe-Prozess

Die Siegelvergabe findet einmal im Jahr statt. Die Ergebnisse werden im vierten Quartal des Jahres bekanntgegeben und offiziell im Rahmen einer Vergabefeier (auch extern) – im Normalfall Ende November - kommuniziert. Das FNG-Siegel ist jeweils ab dem Zeitpunkt der Vergabefeier bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres gültig, vorausgesetzt der Fonds erfüllt auch bei einer jederzeitigen Nachprüfung die Kriterien. Der Siegelvergabeprozess besteht aus den folgenden Schritten:

- Aufruf zur Bewerbung: Bewerber, die gegenüber der QNG ihre Bereitschaft zur Teilnahme signalisiert haben, werden mit vereinbarter Anzahl an Produkten online freigeschaltet. Bewerbungsinformationen werden von der QNG darüber hinaus auch auf Anfrage an Bewerber übermittelt. Eine Bewerbung um das FNG-Siegel steht in keinem Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft im FNG e.V.
- Abgabefrist Bewerbung: In jeder Siegelvergaberunde muss die komplette Bewerbung bis zur Abgabefrist (07.07.2022) online fertiggestellt und abgesendet werden. Dies beinhaltet die Mindestanforderungen und, insofern sich auch für das Stufenmodell beworben wird, Angaben zu den Kriterien des Stufenmodells. Das Prüfteam bearbeitet die Bewerbungen in der Reihenfolge, in der sie eintreffen. Erst nach erfolgreichem Abschluss (inkl. Feedbackschleifen) der Bearbeitung der Mindestanforderungen wird das Stufenmodell bearbeitet. Die Einreichung der Angaben für das Stufenmodell können dennoch bereits mit Einreichung der Angaben für die Mindestanforderungen im Online-Tool gemacht werden.

- Prüf- und Bewertungsprozess:

Ablauf der aktuellen Prüf- und Bewertungsperiode:

### Wichtige Fristen



Von dem Bewerber gesandte Informationen und Dokumente müssen zum Zeitpunkt der Übermittlung in vollem Maße gültig sein. **Das zentrale Element der Bewerbung ist die Onlinebearbeitung.** Die Prüf- und Bewertungsarbeit erfolgt ausschließlich auf Basis schriftlicher Informationen. Eventuelle mündliche Erläuterungen im Rahmen von persönlichen Gesprächen oder Telefonaten müssen durch Protokolle belegt sein. Statements und in die Zukunft gerichtete Absichtserklärungen werden nicht berücksichtigt. Die Inhalte der im Rahmen des Prüf- und Bewertungsprozesses angebotenen Telefonkonferenz werden vom Prüfteam protokollarisch zusammengefasst und im Online-Tool hochgeladen.

Tipp: Die Bearbeitung der Bewerbungen wird nach dem „First-Come-First-Served-Prinzip“ durchgeführt. Dies bedeutet, dass frühere Bewerbungen zuerst bearbeitet werden. Genauso verhält es sich mit den Antworten/Rückmeldungen. Je responsiver auf das Feedback des Prüfteams eingegangen wird, desto zügiger/zielgerichteter findet die Prüfung statt und desto



früher kann die Telefonkonferenz zur Buchung freigegeben werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass lange Reaktionszeiten, sehr späte Antworten oder verspätet eingereichte Dokumente mangels ausreichender Zeit nicht mehr in den üblichen Rückmeldeschleifen bearbeitet werden können.

Rückmeldung zu den Mindestanforderungen: Rückmeldung zu den Mindestanforderungen erhalten Bewerber über das Online-Tool jeweils zu den einzelnen Kriterien. Dort können die Bewerber direkt antworten. Die Mindestanforderungen eines jeden Bewerbers werden vor den Kriterien des Stufenmodells geprüft. Ein sorgfältiges Ausfüllen der Mindestanforderungen sowie zeitnahe Rückmeldungen zum Feedback des Prüfteams beschleunigen den Beginn der Prüfung des Stufenmodells.

Rückmeldung zum Stufenmodell: Rückmeldung zum Stufenmodell erhalten Bewerber über das Online-Tool gesammelt zu allen Fonds. (Diese können auch als csv-Datei heruntergeladen werden.) Dort sind die Rückfragen zu den entsprechenden Fonds-Kriterien gesammelt. Der Bewerber kann sich entscheiden, eine Telefonkonferenz mit dem Prüf- und Bewertungsteam online zu buchen. Es besteht allerdings kein Anspruch auf eine Telefonkonferenz. Die Ergebnisse aus dem Telefonat werden auf Grundlage eines Protokolls in das Online-Tool übertragen.

Falls keine Telefonkonferenz gewünscht ist oder kein passender Termin gefunden wird, können die Antworten sowie weitergehende Dokumente schriftlich eingereicht werden. Es ist zu beachten, dass keine Telefonkonferenzen für verspätete Bewerbungen (Einreichung nach dem 07.07.) stattfinden können.

- Prüf- und Bewertungsende: Bitte beachten Sie, dass die Einreichungsmöglichkeit weiterer Informationen und Unterlagen am 14.10.2022 18:00 Uhr CET beendet wird. Das Prüfteam wird nach diesem Zeitpunkt keine neuen Informationen mehr annehmen und keine Rückfragen mehr stellen.
- Bewerbung von Mindestanforderungen und Stufenmodell: Grundsätzlich wird sich entweder nur um den Mindeststandard oder um das darüberhinausgehende Stufenmodell beworben (für das das Bestehen der Mindestanforderungen Voraussetzung ist). Dabei bezieht sich der Bewerbungsschluss auf das vollständige Ausfüllen des Online-Fragebogens im Online-Tool (Mindestanforderungen UND Stufenmodell (falls auch darauf beworben) inkl. des Einreichens aller Unterlagen). Die Mindestanforderungen müssen in vollem Umfang bestanden sein, damit das FNG-Siegel überhaupt vergeben werden kann. Ohne das Bestehen der Mindestanforderungen ist eine Sternevergabe nicht möglich.

Zeitplan der Siegelvergabe 2022:

<b>Start der Bewerbungsphase:</b>	<b>04.04.2022</b>
<b>Ende der Bewerbungsphase:</b>	<b>07.07.2022</b>
<b>Bekanntgabe der zertifizierten Fonds:</b>	<b>VergabeFeier 24.11.2022 in Frankfurt a.M.</b>

**Hinweis: Wie im Prüf- und Bewertungsprozess aufgezeigt, ist die letzte Rückmeldemöglichkeit an das Prüfteam der **14.10.2022 bis 18:00 Uhr CET!****

## 1.2. Bearbeitungsgebühren

Die QNG berechnet die folgenden Bearbeitungsgebühren, zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

- EUR 4.500 pro Fonds bei sich neu bewerbenden Fondsanbietern
- EUR 3.900 pro Fonds für Fondsanbieter,
  - die sich in den vergangenen Jahren für das Siegel beworben haben;
  - die sich mit mindestens vier Fonds um das Siegel bewerben.

Fondsanbieter, die ihre Bewerbungsunterlagen verspätet einreichen, müssen eine Zusatzgebühr in Höhe von EUR 500 pro Fonds entrichten. Die Prüf- und Bewertungsarbeit ist in der Bearbeitungsgebühr enthalten.

Es wird sich immer um das jeweilige FNG-Siegel 2023/2024/2025 etc. jährlich erneut beworben. Bewerbern, denen es "nur" ums FNG-Siegel als solches geht, können sich auch in einem ersten Schritt lediglich für die Prüfung der Mindestanforderungen (die Pflicht ohne Kür für die Sterne, sozusagen) bewerben, was bei Bestehen zum Erhalt des FNG-Siegels führen würde. In diesem Fall liegen die Kosten für ein einziges Produkt fürs erste Jahr bei EUR 2.500.

In den Bearbeitungsgebühren sind ebenso die Kosten enthalten, die für das FNG im Rahmen deren Prüfung zum Erhalt des europäischen SRI Transparenz Kodex (Eurosif Transparenzlogo) zu entrichten wären.

Der Bewerber muss die Bearbeitungsgebühr zahlen, damit der betreffende Fonds geprüft und bewertet wird. Diese Gebühren sind nicht erstattungsfähig, wenn kein Siegel vergeben wird oder aus Sicht des Bewerbers die dem Fonds verliehene Siegelstufe einer Fehleinschätzung unterliegt. Die Gebühren werden erhoben, um sämtliche Ausgaben im Rahmen der Prüf- und Bewertungsarbeiten und alle sonstigen Ausgaben zur Administration und zur Erhöhung der Marktdurchdringung des FNG-Siegels (Marketing, Kommunikation, PR, Datenbankpflege, Kongress- und Messe-Teilnahmen, sonstige Events) zu decken. Sie sind in keiner Weise als Zahlung für den Erhalt des Gütezeichens zu verstehen. Mit der Aktivierung neuer Fonds im Online-Tool durch die QNG akzeptiert der Bewerber diese Gebühren.

## 1.3. Siegel-Komitee

Das Siegel-Komitee ist ein wesentliches Element im Organisationsmodell des Qualitätssiegels. Es setzt sich aus verschiedenen Stakeholdern aus dem Bereich der nachhaltigen Geldanlagen zusammen, darunter institutionelle und private Investoren sowie Vertreter von NGOs, Umwelt- oder ähnlichen Verbänden und der Wissenschaft. Außerdem sind im Komitee drei der vier FNG-Länder (Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein) vertreten. Das Komitee nimmt eine beratende und überwachende Funktion ein, stärkt das Siegel-Konzept durch seine unabhängige Expertise und trägt zu dessen Weiterentwicklung bei. Aufgaben des Komitees sind unter anderem, die Siegel-Vergabe zu überprüfen, bei der Weiterentwicklung der Methodik zu beraten sowie bei Beschwerden und komplexen oder schwierigen Fällen Empfehlungen zu erarbeiten. Das Komitee hat Einsicht in die Berichte des Prüfteams und kann stichprobenhafte Prüfungen vornehmen. Das Komitee wird durch

eine eigene Beiratsordnung reglementiert und alle Mitglieder unterschreiben jeweils eine eigene Vertraulichkeitserklärung. Zu den jährlichen Komitee-Sitzungen im Vorfeld der Siegelvergabe (normalerweise im November) werden jeweils Protokolle angefertigt bzw. die komplette Sitzung wird aufgezeichnet.

#### 1.4. Compliance-Überwachung

Das Prüfteam behält sich das Recht vor, zu prüfen, ob die mit dem Siegel ausgezeichneten Fonds jederzeit die Siegelvergabebedingungen erfüllen. Wenn sich Eigenschaften ändern, ist der Bewerber aufgefordert, diese Änderungen umgehend mitzuteilen. In diesem Fall wird geprüft, ob der Fonds weiterhin die Siegelbedingungen erfüllt.

Der Bewerber muss allen Aufforderungen vom Prüfteam oder der QNG zur Bereitstellung zusätzlicher Informationen und Dokumente nachkommen, um die Erfüllung der Siegelkriterien zu gewährleisten. Im Gegenzug sind das Prüfteam und die QNG dazu verpflichtet, jegliche Informationen, die (noch) nicht von dem Bewerber öffentlich gemacht worden sind, vertraulich zu behandeln. Der Bewerber verpflichtet sich gegenüber der QNG und dem Prüfteam, über alle siegelrelevanten Änderungen im Investmentprozess zu informieren, sowohl während des Prüf- und Bewertungsprozess als auch im Gültigkeitszeitraum des FNG-Siegels.

#### 1.5. Non-Compliance nach der Siegelvergabe

Sollten die QNG oder das Prüfteam Änderungen im Fondsmanagement oder deren Kommunikation entdecken, die die Einhaltung der Mindestanforderungen und der verliehenen Siegelstufe beeinträchtigen, findet ein formeller Prüfprozess nach folgendem Ablauf statt:

- Kontaktaufnahme mit dem Bewerber, um den fraglichen Sachverhalt näher zu betrachten.
- Einmonatige Frist für den Bewerber, um die Einhaltung der Siegelvergabekriterien wiederherzustellen.
- Wenn geeignete Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums getroffen wurden, kann der entsprechende Fonds das Siegel weiterhin wie gehabt tragen.
- Entzug des Siegels oder Abstufung der verliehenen Siegelstufe zur entsprechenden Stufe, wenn der Bewerber erklärt, nicht mehr die Mindestanforderungen oder die verliehene Siegelstufe erfüllen zu können oder wenn keine geeigneten Maßnahmen innerhalb des Zeitraums getroffen wurden. Die QNG trägt dafür Sorge, dass jeder Entzug des Siegels und jede Abstufung der Siegelstufe adäquat und korrekt in der Außenkommunikation abgebildet werden.
- In beiden Fällen wird der Bewerber über die Entscheidung von der QNG oder des Prüfteams benachrichtigt.
- Im Falle des Siegelentzugs muss der Bewerber alle Bezugnahmen auf das Siegel in der Fondskommunikation/im Fondsmarketing entfernen.
- Im Falle einer Abstufung muss der Bewerber dies in der mit dem Siegel verbundenen Kommunikation berichtigen.
- Fonds, denen das Siegel aberkannt wurde, können sich im folgenden Jahr nicht erneut um das Siegel bewerben.

## 1.6. Mit dem Siegel verbundene Kommunikation

Dieser Abschnitt beschreibt die Regeln für Kommunikationsmaßnahmen zum FNG-Siegel und erläutert die Bedingungen, unter denen das FNG-Siegel-Logo (gemeint sind im Folgenden immer alle vier Abstufungen in Deutsch und Englisch) genutzt werden darf. Ziel dieser Regeln ist es, Leitplanken für die Kommunikation zum FNG-Siegel zu setzen und einer unangemessenen Nutzung vorzubeugen.

Alle Produkthanbieter, inklusive etwaiger zugehöriger Tochtergesellschaften und Vertriebsnetzwerke, die Kommunikationsmaßnahmen zum FNG-Siegel durchführen, sollen sich an die Regeln dieser Kommunikations-Charta gebunden fühlen und in Übereinstimmung mit ihr handeln.

Beim FNG-Siegel und dem dazugehörigen Logo handelt es sich um eine registrierte Wort- und Bildmarke. Die Siegelvergabe ist mit der Vergabe eines Siegellogos verbunden, in dem das Jahr der Siegelgültigkeit enthalten ist. Die Siegelvergabe ist außerdem grundsätzlich mit einer Siegelstufe (gegebenenfalls Sterne) verbunden.

**Alle Produkte, die das FNG-Siegel erhalten haben, werden einschließlich der erreichten Sterne unter [www.fng-siegel.org](http://www.fng-siegel.org) aufgelistet.** Auch wird die QNG darauf hinwirken, dass die Produkte mit FNG-Siegel auf anderen relevanten Webseiten veröffentlicht und in Datenbanken integriert werden.

### 1.6.1. Das Logo in seinen vier Abstufungen

Das Logo des FNG-Siegels liegt in den folgenden Abstufungen jeweils in Deutsch und Englisch (inkl. s/w) und in den Formaten JPG, PNG, EPS und GIF vor:



### 1.6.2. Bedingungen zur Nutzung des FNG-Siegels

1. **Produktanbietern, die das FNG-Siegel erhalten haben, steht es frei, ob sie das FNG-Siegel für Kommunikationszwecke nutzen.** Wenn sie es nutzen, bitten wir um Respektierung der Regeln dieser Kommunikations-Charta.
2. Produkthanbietern, die das FNG-Siegel erhalten haben, steht es frei, ob sie die Stufe (Sterne), in der das betreffende Produkt oder die betreffenden Produkte das FNG-Siegel erhalten haben, für Kommunikationszwecke nutzen. **Falls Produkthanbieter die Sterne nicht nutzen wollen, darf ausschließlich das Logo ohne Stern genutzt werden.**
3. Die Produkthanbieter sind angehalten, die QNG über ihre Kommunikationsaktivitäten, die unter anderem das dargestellte Logo enthalten, zu unterrichten. Jede Kommunikationsmaßnahme sollte als PDF, Link etc. an [fng-siegel@qng-online.de](mailto:fng-siegel@qng-online.de) weitergeleitet werden. **In der Praxis geschieht dies die ersten Male,** um den Stil der jeweiligen Kommunikation zu zeigen, sich nochmals kurz abzustimmen und auch um ggfs. den ein oder anderen Hinweis von der QNG zu erhalten. **Ansonsten zählt der „gesunde Menschenverstand“ und dass Lesende klar erkennen können, dass es um ein konkretes, mit dem FNG-Siegel ausgezeichnetes Produkt geht.**
4. Alle Kommunikationsmaßnahmen zum FNG-Siegel, die das Logo nicht enthalten, sollten ebenfalls an die QNG via [fng-siegel@qng-online.de](mailto:fng-siegel@qng-online.de) zur Kenntnis weitergeleitet werden.

5. **Alle Kommunikationsmaßnahmen zum FNG-Siegel sind ausschließlich für das Kalenderjahr gültig, für das es verliehen wurde.** Allerdings darf das Siegel für das jeweilige Kalenderjahr bereits ab dem Zeitpunkt der Vergabe genutzt werden, so zum Beispiel bei der Vergabefeier, die in der Regel Ende November stattfindet.
6. **Alle Kommunikationsmaßnahmen zum FNG-Siegel sind jeweils nur für ein Kalenderjahr gültig.** Geänderte Dokumente sollten bei erneuter Siegelvergabe unter [fng-siegel@qng-online.de](mailto:fng-siegel@qng-online.de) zur Kenntnis eingereicht werden.
7. Wenn mehrere Produkte im gleichen Dokument dargestellt sind, von denen nicht alle das FNG-Siegel tragen, dürfen das Logo oder Textbezüge zum FNG-Siegel sich nur auf die Seiten oder Absätze zu den Produkten mit FNG-Siegel beziehen. **Das Dokument muss also deutlich machen, welche Produkte das FNG-Siegel tragen.** Der Hinweis mittels einer Fußnote ist beispielsweise unzureichend.
8. Wenn mehrere Produkte mit FNG-Siegel aber unterschiedlichen Sternen im gleichen Dokument dargestellt sind, muss klar und deutlich erkennbar sein, welches Logo mit welchem Stern und welcher Text mit Informationen zu welchem Stern zu welchem Produkt gehört.
9. Die Kommunikation zum FNG-Siegel sollte sich auf die Siegelmethodik, die entsprechenden Kriterien oder allgemeine Beschreibungen (Beispiele siehe unten) beziehen. **Das FNG-Siegel darf unter keinen Umständen als Garantie für Wertentwicklung oder Sicherheit dargestellt werden und darf keine Aufforderung beinhalten, in das oder die Produkte zu investieren.** Vorsicht ist bei Aussagen zum „Impact“ geboten, insbesondere, was die Aussagekraft der verschiedenen Stufen (Sterne) angeht. Offiziell heißt es beim FNG-Siegel diesbezüglich auf der [Webseite](#): „[...] Je mehr und intensiver ein Fonds auf den verschiedenen Ebenen im Sinne der Nachhaltigkeit aktiv ist, umso qualitativ hochwertiger ist er. Der Schwerpunkt liegt auf der Auswahl von Titeln für das Portfolio und die Verantwortung, die ein aktiver Investor wahrnimmt, mittels Engagements und Stimmrechtsausübung auf mehr Nachhaltigkeit bei den investierten Titeln hinzuwirken. *Die Sterne sind dann letztendlich ein Ausdruck des Potentials, inwieweit der Fonds echte Wirkung (sog. „Impact“) im Sinne von (mehr) Nachhaltigkeit erzielen kann.*“
10. **Die QNG behält sich das Recht vor, die Veröffentlichung jedes Dokuments zu unterbinden und zurückzuweisen, das im Widerspruch zu den in dieser Kommunikations-Charta dargelegten Regeln steht.**
11. **Einem Produkthanbieter, der sich nicht an die Regeln dieser Kommunikations-Charta hält, kann nach entsprechenden Hinweisen im Extremfall das FNG-Siegel entzogen werden.**

### 1.6.3. Empfehlungen zur Präsentation

QNG und FNG bewerben die zertifizierten Produkte im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und laden alle betreffenden Produkthanbieter dazu ein, die Auszeichnung ihrerseits zu bewerben. **Bei allen Texten muss klar erkennbar sein, dass sich die Auszeichnung auf ein oder mehrere Produkte bezieht und nicht auf den Produkthanbieter als Ganzes.**

Beispiele (Textbausteine) für Überschriften:

- *Abc Fonds wurde mit dem FNG-Siegel ausgezeichnet*
- *Abc Fonds erhält das FNG-Siegel für nachhaltige Investmentfonds*
- *Abc Fonds der Xyz-Gesellschaft mit dem FNG-Siegel, dem Qualitätsstandard Nachhaltiger Geldanlagen, zertifiziert*
- *Abc Fonds erfüllt die Mindeststandards des Gütezeichens FNG-Siegel (und wird für darüber hinausgehende Qualität ausgezeichnet)*
- *Abc Fonds durch den Qualitätsstandard Nachhaltiger Geldanlagen (FNG-Siegel) ausgezeichnet*

Beispieltext zur Zertifizierung:

*Investmentfonds mit FNG-Siegel entsprechen dem vom Fachverband Forum Nachhaltige Geldanlagen e. V. (FNG) entwickelten Qualitätsstandard für Nachhaltige Geldanlagen im deutschsprachigen Raum. Erfolgreich zertifizierte Fonds verfolgen einen professionellen und transparenten Nachhaltigkeitsansatz, dessen glaubwürdige Anwendung durch eine unabhängige Prüf- und Bewertungsarbeit geprüft und von einem externen Komitee überwacht worden ist.*

*Der Qualitätsstandard umfasst folgende Mindestanforderungen:*

- *Transparente und verständliche Darstellung der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds im Rahmen des europäischen SRI Transparenz Kodex und des FNG-Nachhaltigkeitsprofils*
- *Ausschluss von Rüstung und Waffen*
- *Ausschluss von Kernkraft (inklusive Uranbergbau)*
- *Ausschluss von Kohle (Bergbau + geringe Verstromung)*
- *Ausschluss Fracking und Ölsande*
- *Ausschluss von Tabak (Produktion)*
- *Ausschluss bei systematischen oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Kriterien des UN Global Compact*
- *Analyse aller Unternehmen und Staaten auf Nachhaltigkeitskriterien (soziale und ökologische Verantwortung, gute Unternehmensführung, Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen oder andere).*

Beispieltext für die Kommunikation der Sonderauszeichnung (ein bis drei Sterne):

*Der Abc Fonds erhält x Sterne (Zusaterwähnung: von maximal drei) für eine besonders anspruchsvolle und umfassende Nachhaltigkeitsstrategie. Er hat hierfür zusätzliche Punkte in den Kategorien „Institutionelle Glaubwürdigkeit“, „Produktstandards“ und „Portfolio-Fokus“ (Titelauswahl, Engagement und KPIs) erzielt.*

Textbausteine zur allgemeinen Kommunikation zum FNG-Siegel:

#### *Allgemeine Zusatzinfos:*

*Das FNG-Siegel ist der Qualitätsstandard Nachhaltiger Geldanlagen auf dem deutschsprachigen Finanzmarkt. Es kam 2015 nach einem dreijährigen Entwicklungsprozess unter Einbezug maßgeblicher Stakeholder auf den Markt. Die damit einhergehende Nachhaltigkeits-Zertifizierung muss jährlich erneuert werden.*

Informationen zum FNG-Siegel und den beteiligten Akteuren:

*Das FNG-Siegel ist der Qualitätsstandard für nachhaltige Investmentfonds im deutschsprachigen Raum. Die ganzheitliche Methodik des FNG-Siegels basiert auf einem **Mindeststandard**. Dazu zählen Transparenzkriterien und die Berücksichtigung von **Arbeits- & Menschenrechten, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung** wie sie im weltweit anerkannten UN Global Compact zusammengefasst sind. Auch müssen alle Titel des jeweiligen Fonds komplett auf Nachhaltigkeits-Kriterien hin analysiert werden und das Produkt eine explizite Nachhaltigkeits-Strategie vorweisen. Tabu sind **Investitionen in Atomkraft, Kohlebergbau, ein relevanter Anteil an Kohleverstromung, Fracking, Ölsande, Tabakproduktion sowie Waffen & Rüstung**.*

*Hochwertige Nachhaltigkeits-Fonds, die sich in den Kategorien „Institutionelle Glaubwürdigkeit“, „Produktstandards“ und „Portfolio-Fokus“ (Titelauswahl, Engagement und KPIs) besonders hervorheben, erhalten bis zu drei Sterne.*

*Das FNG-Siegel geht weit über die reine Portfoliobetrachtung hinaus, ist daher ganzheitlich und aussagekräftig.*

*Mit über 80 Fragen wird z.B. der Nachhaltigkeits-Anlagestil, der damit einhergehende Investmentprozess, die dazugehörigen ESG-Research-Kapazitäten und ein eventuell begleitender Engagement-*

Prozess analysiert und bewertet. Darüber hinaus spielen Elemente wie Reporting, Kontroversenmonitoring, die Einbindung von Stakeholdern und die Fondsgesellschaft als solche eine wichtige Rolle. Je vielschichtiger und intensiver ein Fonds auf den verschiedenen Ebenen im Sinne der Nachhaltigkeit aktiv ist, umso höher ist seine Nachhaltigkeits-Qualität und das Potential, letztendlich indirekten und direkten Impact zu erzielen.

Prüfteam des FNG-Siegels ist der Lehrstuhl von Prof. Dr. Timo Busch von der Sustainable Finance Research Group der Universität Hamburg. Die Qualitätssicherungsgesellschaft Nachhaltiger Geldanlagen (QNG) trägt die Gesamtverantwortung, insbesondere für die Koordination, die Vergabe und die Vermarktung. Den Prüfprozess begleitet außerdem ein unabhängiges Komitee mit interdisziplinärer Expertise. Das FNG-Siegel ist vom Verbraucherportal [www.label-online.de](http://www.label-online.de) als „besonders empfehlenswert“ ausgezeichnet worden und in den Warenkorb des Rats für Nachhaltige Entwicklung aufgenommen worden. Außerdem wirkt es mit den anderen nationalen, staatlichen Label-Systemen in einer Arbeitsgruppe im Rahmen des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums mit und ist mehrfach vom französischen Finanzministerium zur Weiterentwicklung deren Label ISR eingeladen worden. Eine wissenschaftliche Studie<sup>3</sup> zum Vergleich europäischer SRI-Label kam zum Ergebnis, dass sich das FNG-Siegel insbesondere bei den Kriterien Transparenz, Strenge und Governance hervortut.

Detaillierte Informationen zur Methodik enthalten die [Verfahrensbedingungen](#).  
Weitere Informationen zum FNG-Siegel: [www.fng-siegel.org](http://www.fng-siegel.org).

#### Beispielbotschaften zum FNG-Siegel:

- Das FNG-Siegel ist der Qualitätsstandard für nachhaltige Geldanlagen im deutschsprachigen Raum.
- Das FNG-Siegel ist ein ganzheitliches, professionelles und glaubwürdiges Gütezeichen für nachhaltige Geldanlagen.
- Das FNG-Siegel gibt Orientierung bei der Suche nach soliden, professionell verwalteten Nachhaltigkeitsfonds.
- Das FNG-Siegel hilft bei der Suche nach soliden, vernünftigen Nachhaltigkeitsfonds.
- Neben Mindestanforderungen wird der Wettbewerb um anspruchsvollere nachhaltige Anlagestrategien durch ein Stufenmodell gefördert.
- Mittels „Pflicht und Kür“ schafft das FNG-Siegel einen Mindeststandard (vermeidet Greenwashing) und zeichnet die Produkte aus, die sich zu mehr verpflichtet fühlen.
- Je vielschichtiger und intensiver ein Fonds auf den verschiedenen Ebenen im Sinne der Nachhaltigkeit aktiv ist, umso höher ist seine Nachhaltigkeits-Qualität und das Potential, letztendlich indirekten und direkten Impact zu erzielen.
- Das FNG-Siegel hilft, ernst gemeinte und glaubwürdige Angebote im Bereich nachhaltiger Geldanlagen zu finden.
- Das FNG-Siegel wurde von zahlreichen Fachleuten der Finanzbranche und weiteren Akteuren der Zivilgesellschaft (u.a. NGOs) erarbeitet und wird stetig weiterentwickelt.
- Die Glaubwürdigkeit des FNG-Siegels wird untermauert durch eine unabhängige Prüf- und Bewertungsarbeit der Universität Hamburg und der zusätzlichen Überwachung durch ein externes Komitee, mit Vertretern des WWF Deutschland, der Universität Augsburg, des GIIN und der österreichischen ÖGUT.

---

<sup>3</sup> <https://fng-siegel.org/studie-ueber-sri-labels/>

#### 1.6.4. Technische Aspekte

Das Logo des FNG-Siegels steht in Deutsch und Englisch als *JPG-, PNG-, EPS- und GIF-Datei* zur Verfügung. Das Logo muss klar lesbar sein, weshalb folgende **Mindestgröße** erforderlich ist:

- In gedruckten Publikationen: 18 mm Höhe x 14,6mm Breite
- Bei elektronischer Kommunikation: 150px Höhe

Größere Darstellungen sind erlaubt. Das Logo des FNG-Siegels enthält folgende **Farben**: Grün 40/10/86/10 (CMYK) und Blau 75/50/0/10 (CMYK). Zur Orientierung für Schwarzweiß-Darstellungen: Die Farben werden mit folgenden Werten umgerechnet: Grün = 40% Schwarz, Blau = 60% Schwarz, Grau = 80% Schwarz.

#### 1.7. Haftung

Mit Übermittlung der Bewerbungsunterlagen erkennt der Bewerber ausdrücklich an, dass die Auslegung der Kriterien durch die QNG oder das Prüfteam bezüglich der Übereinstimmung des Fonds mit den Siegelkriterien vorherrschend ist. Die QNG oder das Prüfteam können für den Fall einer Nichtvergabe oder der Vergabe einer anderen als von dem Bewerber erwarteten Siegelstufe in keiner Weise haftbar gemacht werden – ungeachtet der Gründe für die Nichtvergabe beziehungsweise der Klassifizierung des Fonds in eine bestimmte Siegelstufe. Die QNG oder das Prüfteam können zudem nicht haftbar gemacht werden, die Bearbeitungsgebühr zurückzuerstatten, wie in Abschnitt 1.2. des Dokuments erläutert.

Mit Übermittlung der Bewerbungsunterlagen erkennt der Bewerber ausdrücklich an, dass das Prüfteam und die QNG mit der Siegelvergabe keine Aussage zur Vollständigkeit, inhaltlichen Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit oder rechtlichen Ordnungsmäßigkeit des Angebots und der Investitionstätigkeit des jeweiligen Investmentfonds treffen. Gegenteiliges ist weder von dem Bewerber noch der QNG beabsichtigt und darf nicht gegenüber den Anlegern der Bewerber beziehungsweise jeweiligen Investmentfonds kommuniziert werden. Eine diesbezügliche Haftung der QNG und des Prüfteam gegenüber dem Bewerber ist ausgeschlossen.

#### 1.8. Vertraulichkeit

Das Prüfteam und die QNG verpflichten sich, die erhaltenen Dokumente mit der höchstmöglichen Vertraulichkeit zu behandeln. Die Daten werden nicht an externe dritte Parteien weitergeleitet, es sei denn der Fondsanbieter erteilt seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Ausnahmen stellen Überprüfungs- oder Validierungsanfragen zu Ausschlusskriterien, Global Compact Kontroversen oder Ähnlichem dar, die mit Hilfe von Drittparteien, wie zum Beispiel ESG-Ratingagenturen oder anderen SRI-Spezial-Serviceanbietern, durchgeführt werden müssen. In diesem Fall wird lediglich auf ISINs und, falls nötig, die dazugehörigen Wertpapiere zurückgegriffen. Sollte dies vorkommen, dann in jedem Fall anonymisiert. Ausgenommen von dieser Regelung sind ausschließlich die Mitglieder des Siegel-Komitees. Mit Teilnahme am Siegelvergabeverfahren erklärt sich der Bewerber mit dieser Regelung einverstanden. Sofern der Fondsanbieter bestimmte vertrauliche Informationen nur unter der Bedingung einer separaten Vertraulichkeitsvereinbarung mit der QNG und dem Prüfteam teilt, werden die QNG und das Prüfteam in entsprechendes Dokument unterzeichnen.

#### 1.9. Verfahrenssprache

Die offizielle mündliche und schriftliche Verfahrenssprache ist Deutsch, gegebenenfalls Englisch.



## 2. Siegelkriterien

### 2.1. Überblick

Die Siegelmethodik setzt sich aus zwei Prüfabschnitten zusammen:

- a) Mindestanforderungen
- b) Stufenmodell

Zur Überprüfung der Kriterien kann das Prüfteam stichprobenhafte Prüfungen vornehmen, die über den Rahmen des Siegelvergabeprozesses hinausgehen.

### 2.2. Mindestanforderungen

Der Bewerber muss alle Kriterien in diesem Abschnitt bestehen, um das FNG-Siegel zu erhalten.

#### 2.2.1. Zugangsvoraussetzungen

Nachhaltig verwaltete Investmentfonds oder ähnliche Anlagevehikel aller Anlageklassen mit Beantragung der Zulassung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde können sich um das Siegel bewerben, vorausgesetzt sie entsprechen der UCITS- oder einer gleichwertigen Norm und sind in mindestens einem der Länder Deutschland, Österreich, Schweiz oder Liechtenstein zum Vertrieb zugelassen. Ebenso können sich Dachfonds oder andere Fondskonstrukte, die in Zielfonds investiert sind, um das FNG-Siegel bewerben, in der Regel für die Prüfung der Mindestkriterien (die Pflicht ohne Kür für die Sterne, sozusagen). Im Falle des Wunschs einer Bewerbung für das Stufenmodell ist im Vorfeld Rücksprache zu halten. Selbiges gilt für klar definierte, abgrenzbare Vermögensverwaltungs-Angebote. Diese bedürfen immer einer vorherigen Rücksprache (siehe Anhang ab S. 26).

Grundbedingung für die Vermarktung Nachhaltiger Geldanlagen in der EU ist die Compliance mit Artikel 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung. Das sich bewerbende Produkt muss entsprechend eingestuft sein. Im Zuge der Offenlegungsverordnung muss das Produkt nach Artikel 8 oder 9 reguliert sein. Ausnahmeregelungen zu diesen Bestimmungen finden sich im Anhang dieses Dokuments (ab S.26). Im Falle von neu aufzulegenden bzw. sehr jungen Fonds kann es zu einem strukturellen Nachteil kommen, da gewisse Kriterien (z.B. ein fertiges Reporting, Engagement-Beispiele oder der Nachweis der Ausübung von Stimmrechten) noch nicht oder nicht in einem zufriedenstellenden Umfang erbracht werden können. Was Neuauflagen angeht, so können Ausnahmen für die Nachreichung aller noch nicht final, aber notwendigen Unterlagen zur Prüfung des FNG-Siegels erfolgen, die direkt mit der Zulassung in Zusammenhang stehen (tatsächlich, real investiertes Portfolio, ISINs, Auflagedatum, Volumina, FNG-Nachhaltigkeitsprofil, europäischer SRI Transparenz Kodex) bis 15.12. des jeweiligen Bewerbungsjahres nachgereicht werden, insofern die Produktzulassung erst nach dem Prüf- und Bewertungsende erfolgt. In diesem Fall sind in der Regel nur zusätzliche Rückmeldeschleifen per E-Mail möglich.

#### 2.2.2. Transparenz- und Nachhaltigkeitsabdeckung

Die folgenden Kriterien müssen erfüllt werden:

- Ein komplett ausgefülltes und öffentlich zugängliches FNG-Nachhaltigkeitsprofil in deutscher oder englischer Sprache, das nicht vor dem 31.03. des vorangegangenen Kalenderjahres der Prüfung erstellt worden ist. (Beispiel: Bewerbung für das FNG-Siegel 2023 findet im Jahr 2022 statt und das FNG-Nachhaltigkeitsprofil darf nicht vor dem 31.03.2021 erstellt worden sein.) Bitte beachten Sie, dass das Ausfüllen des FNG-Nachhaltigkeitsprofils keine FNG-Siegel-Bewerbung darstellt. Das FNG-Nachhaltigkeitsprofil ist ein Bestandteil im Bewerbungsprozess des FNG-Siegels.

Zur Erstellung eines Zugangs und für Hilfe zum Ausfüllen kontaktieren Sie bitte das FNG: [nachhaltigkeitsprofil@forum-ng.org](mailto:nachhaltigkeitsprofil@forum-ng.org) bzw. Zugangs-Link: <https://www.forum-ng.org/typo3/>  
Beispiele: <https://www.forum-ng.org/de/fng-nachhaltigkeitsprofil/fng-nachhaltigkeitsprofile.html>.

- Eine gemäß den Eurosif-Richtlinien komplett ausgefüllte und öffentlich zugängliche Erklärung zum europäischen SRI Transparenz Kodex in deutscher oder englischer Sprache, die nicht vor dem 31.03. des vorangegangenen Kalenderjahres der Prüfung erstellt worden ist. Bitte beachten Sie, dass das Ausfüllen des europäischen SRI Transparenz Kodex keine FNG-Siegel-Bewerbung darstellt. Der europäische SRI Transparenz Kodex ist ein Bestandteil im Bewerbungsprozess des FNG-Siegels. Nachstehend der Link zum Antrag für den europäischen SRI Transparenz Kodex sowie das dazugehörige Begleitdokument als Ausfüllhilfe: <https://www.forum-ng.org/de/qualitaet-und-standards/transparenz-kodex/transparenzlogo-antrag>. Bitte wenden Sie sich bei Fragen hierzu an: [transparenz-kodex@forum-ng.org](mailto:transparenz-kodex@forum-ng.org).  
Beispiele: <https://www.forum-ng.org/de/qualitaet-und-standards/transparenz-kodex/unterzeichnerinnen-transparenzkodex>
- Der Beleg, dass sämtliche Titel des Portfolios nach ESG- beziehungsweise Nachhaltigkeitskriterien analysiert werden. Bei nicht gecoverten Titeln wird eine Frist von in der Regel drei Monaten zur Nachreichung einer ESG Analyse eingeräumt. Die Erfüllung/Nachweise der Mindestausschlüsse (Sektion 2.2.3.) bleibt/bleiben davon unberührt. Dies gilt auch für Zielfonds in Fonds (und alle Zielfonds innerhalb von Dachfonds). Die Nachhaltigkeitsanalysen müssen klar belegen, dass der Bewerber Emittenten nach ökologischen UND sozialen UND governancebezogenen Kriterien beziehungsweise SDG- oder anderen Nachhaltigkeitskriterien analysiert. Diese Analyse muss umfassender Natur sein, demnach ist beispielsweise ein Satz pro Nachhaltigkeitssäule nicht ausreichend. Der Bewerber muss beispielsweise in einer (internen) ESG-Analyse belegen, dass er die Umsetzung von ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten im Unternehmen analysiert hat. Weitere Analysemöglichkeiten zum Beispiel nach SDGs sind möglich. Ziel ist es, die Auswahl des Unternehmens und des dazugehörigen Geschäftsmodells aus möglichst ganzheitlichen Nachhaltigkeitsgesichtspunkten zu begründen. Durch die 100-prozentige Abdeckung müssen auch Zielfonds jeglicher Art in einem sich bewerbenden Fonds einer Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen sein (auf Einzeltitelebene oder Fondsebene). Dies gilt für alle Zielfonds innerhalb eines Fonds (und für alle Zielfonds innerhalb von Dachfonds). Speziell für „Sustainability Bond Fonds“ gilt, dass klar sein muss, ob der Fonds auch in reguläre Staats-/ Unternehmensanleihen investiert und welche Titel durch eine Themenanalyse selektiert/analysiert werden.

### 2.2.3. Ausschlüsse<sup>4</sup>

#### *Unternehmen:*

Der Bewerber muss nachweisen, dass er in seinem Investitionsprozess wirksame Ausschlussprozesse (inklusive Überwachungsprozedere) installiert hat, mit denen er Emittenten ausschließt, die in den folgenden Branchen tätig sind oder die gegen nachfolgende Prinzipien verstoßen. Dabei ist eine Beteiligungs-/Ownership-Grenze von 20 Prozent einzuhalten. Sobald ein Unternehmen eine Beteiligung über 20 Prozent an einem anderen Unternehmen besitzt, muss auch dieses anhand der Ausschlusskriterien geprüft werden. Im Fall der Produktkategorie „Sustainability Bonds“, bei denen eine Mittelverwendung zuordenbar ist, gelten Verstöße gegen die folgenden Kriterien auf Produktebene. Ebenso sind folgende Kriterien auf Zielfonds jeglicher Art im sich bewerbenden Fonds anzuwenden. Auch bei weiteren Assetklassen bzw. Produktkategorien, für die es leider nicht immer im Vorfeld einer Bewerbung möglich ist, den jeweiligen Umgang in diesen Verfahrensbedingungen niederzuschreiben, gilt das Prinzip der Mittelverwendung bzw. des letztendlich Begünstigten in

---

<sup>4</sup> Bitte beachten Sie, dass es sich bei nachfolgender Aufzählung um die Nennung von Kriteriengruppen handelt, die keiner konsensualen Formulierung der verschiedenen ESG-Service-Providern unterliegen. Eine einheitliche Synchronisierung ist aufgrund der individuellen Ausgestaltung vieler Kriterien leider nicht möglich. Die Umsatztoleranzen gelten einschließlich der entsprechenden Toleranz, z.B. Ausschluss über fünf Prozent Umsatz.

Zusammenhang mit folgenden Kriterien. Nähere Erläuterungen dazu finden sich im Anhang dieses Dokuments.

Indexfonds/ETFs müssen Ihre Mindestausschlüsse gemäß den FNG-Siegel-Kriterien spätestens innerhalb des Rebalancings bzw. durch Änderung der Indexregeln (inkl. deren Inkrafttreten) vor der Prüf- und Bewertungs-Deadline angepasst haben:

➤ Waffen

- Hersteller kontroverser Waffen und/oder deren wesentlicher Komponenten: Es wird keine Umsatztoleranz berücksichtigt.
- Hersteller konventioneller Waffen/Rüstung und/oder deren wesentlicher Komponenten: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz ( $\leq 5$  Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.<sup>5</sup>

➤ Kernenergie

- Unternehmen, die Uran abbauen: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz ( $\leq 5$  Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
- Unternehmen, die ihre Stromerzeugung auf Kernenergie basieren: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz ( $\leq 5$  Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
- Betreiber von Kernkraftwerken und/oder Hersteller wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz ( $\leq 5$  Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.

➤ Fossile Energieträger

- Unternehmen, die Kohle abbauen: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz ( $\leq 5$  Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
- Unternehmen, die ihre Stromerzeugung auf Kohle basieren: Eine 10-Prozent-Umsatztoleranz ( $\leq 10$  Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
- Unternehmen, die Verfahren zum Abbau und/oder zur Aufbereitung von Ölsanden einsetzen: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz ( $\leq 5$  Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
- Unternehmen, die Fracking-Technologien herstellen und/oder anwenden: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz ( $\leq 5$  Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.

➤ Sonstige

- Unternehmen, die Tabak produzieren: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz ( $\leq 5$  Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.

➤ Norm-basierte Kriterien

- Konformität zu den zehn Kernprinzipien des UN Global Compact: In der Regel sind schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die zehn Kernprinzipien gemeint, die in die folgenden vier Bereiche aufgeteilt sind:
  - **Menschenrechte:** Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Menschenrechte. Die Menschenrechte sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN (UN Universal Declaration of Human Rights) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union definiert.
  - **Arbeitsrechte:** Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die ILO Kernarbeitsnormen und deren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen; Beseitigung der Zwangsarbeit; Abschaffung der Kinderarbeit; Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf).
  - **Umweltschutz:** Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Umweltgesetzgebungen und/oder massive Umweltzerstörung.
  - **Korruption und Bestechung:** Schwerwiegende und/oder systematische Korruption und/oder Bestechung.

---

<sup>5</sup> Konventionelle Waffen schließen Handfeuerwaffen ein.

### *Staaten:*

Bewerber mit Staatsanleihen im Portfolio müssen nachweisen, dass der Fonds nicht in Staaten investiert ist und investieren kann (inklusive Überwachungsprozedere), welche die nachfolgenden Merkmale aufweisen. Im Falle der Produktkategorie „Sustainability Bonds“, bei denen eine Mittelverwendung zuordenbar ist, gelten die folgenden Kriterien auf Produktebene. Ebenso sind folgende Kriterien auf Zielfonds jeglicher Art im sich bewerbenden Fonds anzuwenden.

Indexfonds/ETFs müssen Ihre Mindestausschlüsse gemäß den FNG-Siegel-Kriterien spätestens innerhalb des Rebalancings bzw. der Änderung der Indexregeln bzw. durch Änderung der Indexregeln (inkl. deren Inkrafttreten) vor der Prüf- und Bewertungs-Deadline angepasst haben:

- Menschenrechte/Demokratie
  - Staaten, die gemäß dem aktuell gültigen Freedom House-Ranking als “nicht frei” eingestuft werden.
- Umwelt
  - Staaten, die gesetzlich nicht an die UN Konvention zur biologischen Vielfalt (UN Biodiversitäts-Konvention) gebunden sind und
  - Staaten, die gesetzlich nicht an das Klima-Übereinkommen von Paris (COP-21) gebunden sind.
- Korruption
  - Staaten, die einen niedrigeren Score als 35 im aktuell gültigen Korruptions-Wahrnehmungsindex von Transparency International haben.
- Atomwaffensperrvertrag
  - Staaten, die gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden sind.

Listen mit allen Ländern, die diese Merkmale aufweisen, sind öffentlich zugänglich. Die Links zu den Erstellern dieser Listen befinden sich im Anhang.

Der geforderte Nachweis über die Einrichtung der Ausschlüsse findet im Idealfall mittels offizieller Dokumente wie zum Beispiel einer formalisierten Unternehmens(anlage)politik, dem Prospekt oder Ähnlichem statt.

Hinsichtlich der Nachweise der oben genannten Ausschlüsse (für Unternehmen und Staaten) sind Dokumente zu übermitteln, die die Qualität und den Ablauf der Ausschlussprozesse dokumentieren. Das Prüfteam behält sich vor, die Genauigkeit der Dokumente und Ausschlussprozesse zu verifizieren. Falls externe Agenturen bei dem Ausschlusscreening beteiligt sind, gilt es einen Nachweis über dieses Screening einzureichen. Ebenso ist der Ausschluss gemäß den aufgeführten Kriterien über den gesamten Zeitraum der Siegelperiode einzuhalten. Investitionen in Titel, die gegen die Mindest-Ausschlusskriterien des FNG-Siegels verstoßen, sind nicht Siegelkonform und somit nicht zulässig. Dies gilt sowohl für Investitionen mit einer kurzfristigen Investitionsdauer als auch für Titel, die einem Engagement-Prozess unterliegen. Das Halten eines Titels trotz nachgewiesener vorstehend genannter Ausschlüsse (bzgl. Staaten und Unternehmen) mit der Begründung, dass der Kandidat bezüglich des entsprechenden Verstoßes (beispielsweise bzgl. einer Kontroverse zu einem schwerwiegenden UNGC Verstoß) mit dem Unternehmen in einem Dialog steht, ist unzureichend. Im Übrigen wird in Zusammenhang mit der Nicht-Einhaltung der FNG-Siegel-Kriterien auf § 1.5. verwiesen.

## 2.3. Stufenmodell

### 2.3.1. Punktesystem und Siegelstufen

Im Stufenmodell erhält der Bewerber Punkte, wenn er die Kriterien der in der Tabelle genannten Kategorien erfüllt. Für eine positive Bewertung muss die Erfüllung der Kriterien eindeutig belegt werden.

Abhängig von der erzielten Summe der gewichteten Punktzahl wird dem Bewerber eine bestimmte Siegelstufe verliehen<sup>6</sup>.

Die Gewichtung für die verschiedenen Kategorien ist wie folgt:

Kategorien		Gewichtung (in %)
Institutionelle Glaubwürdigkeit		10
Produktstandards		20
Portfolio-Fokus	Auswahlstrategie	35
	Dialogstrategie	25
	ESG Key Performance Indikator	10
Gesamt		100

Spezielle Fondscharakteristika (zum Beispiel Anlageklasse) werden entsprechend berücksichtigt.

Die hier aufgeführten Scores geben keine Rückschlüsse auf die Gewichtung der Einzelkriterien innerhalb einer Kategorie.

#### Folgende Siegelstufen werden verliehen:

**Basissiegel:** Dieses Siegel wird an Bewerber verliehen, die alle Kriterien im Bereich Mindestanforderungen erfüllen und im Falle einer Bewerbung ums Stufenmodell dort nicht mehr als 24,99 Prozent erzielen.

**Siegel mit einem Stern:** Dieses Siegel wird an Bewerber verliehen, die alle Kriterien im Bereich Mindestanforderungen erfüllen und im Falle einer Bewerbung ums Stufenmodell dort zwischen 25,00 und 49,99 Prozent erzielen.

**Siegel mit zwei Sternen:** Dieses Siegel wird an Bewerber verliehen, die alle Kriterien im Bereich Mindestanforderungen erfüllen und im Falle einer Bewerbung ums Stufenmodell dort zwischen 50,00 und 69,99 Prozent erzielen.

**Siegel mit drei Sternen:** Dieses Siegel wird an Bewerber verliehen, die alle Kriterien im Bereich Mindestanforderungen erfüllen und im Falle einer Bewerbung ums Stufenmodell dort mindestens 70,00 Prozent erzielen.

#### 2.3.2. Institutionelle Glaubwürdigkeit (10 Prozent Gewichtung)

Im Mittelpunkt der Prüfung bezüglich Institutioneller Glaubwürdigkeit stehen die Nachhaltigkeitsanstrengungen auf Fondsanbieterebene. Der Bewerber soll belegen, dass er

- eine Politik zu nachhaltigen Geldanlagen definiert hat, die die nachhaltigen Investmentprozesse klar beschreibt (Positiv-/Negativauswahl, Engagement, Stimmrechte, Taxonomie-Integration (PAI), etc.) und über diese regelmäßig in öffentlich zugänglichen Dokumenten berichtet;
- das Thema nachhaltige Geldanlagen auf Führungsebene des Fondsanbieters verankert hat (zum Beispiel: ob der Themenbereich Nachhaltige Geldanlagen bei Vorstand beziehungsweise Geschäftsführung angesiedelt ist, der Bereich eine eigenständige Abteilung ist oder es ein eigenes Budget gibt);
- die Mitarbeitenden im Bereich (Weiter-)Bildung zu ESG / SRI fördert;

<sup>6</sup> Hinweis: Das Aufsummieren der Sterne in den einzelnen Kategorien bzw. deren Durchschnittsbildung lässt nicht auf das Gesamtergebnis schließen, da die Sterneanzahl je Kategorie auf Basis der erreichten Punktzahl ermittelt wird, die wiederum für Ermittlung des Gesamtergebnisses maßgeblich ist. Das Sterne-Gesamtergebnis ergibt sich aus den gewichteten erreichten Punkten in den jeweiligen Kategorien.

- das Wissen/die Kompetenz im Bereich Nachhaltigkeit bei der Einstellung neuer Mitarbeitenden (bei bestimmten Mitarbeitergruppen) berücksichtigt;
- die Vergütungsstruktur von Mitarbeitenden/bestimmter Mitarbeitendengruppen an die Nachhaltigkeitsleistungen (der antragsstellenden Gesellschaft oder produktspezifischer Natur) koppelt (zum Beispiel: die Vergütung des SRI-Fondsmanagers in Abhängigkeit der Nachhaltigkeitsperformance des Fonds);
- Nachhaltigkeitsinformationen über Emittenten systematisch im Investmentprozess nutzt (zum Beispiel: systematische Nutzung von Nachhaltigkeitsinformationen über alle oder einzelne Emittenten im Investmentprozess, etc.);
- als Fondsgesellschaft Dialogstrategien anwendet;
- einen signifikanten Anteil des gesamten verwalteten Vermögens nach Nachhaltigkeitsaspekten verwaltet; die Entwicklung dieses verwalteten Vermögens über die letzten zwölf Monate wird ebenfalls in die Wertung genommen;
- eigene Anlagepolitik zum Ausschluss kontroverser Waffen wie zum Beispiel Streubomben, Anti-Personen-Minen oder ABC-Waffen auf Unternehmensebene aufgestellt hat und im Rahmen von Mandaten zumindest auf diese Ausschlussmöglichkeit hinweist;
- unternehmensweite Richtlinien eingerichtet hat, wie allgemein dem Klimawandel begegnet wird (zum Beispiel Footprinting des Portfolios, Auflegung grüner Anlageprodukte, etc.);
- eine nachhaltige Investitionspolitik bezüglich fossiler Energieträger umsetzt (zum Beispiel jetziger/terminierter Ausschluss bestimmter Aktivitäten oder Dekarbonisierung(s-Strategien) des Portfolios) festgeschrieben hat;
- eine öffentliche Anlagepolitik formuliert hat, die das Nachhaltigkeitsverständnis zu Derivaten und den grundsätzlichen Umgang mit Derivaten regelt
- sich in Initiativen für nachhaltiges Investment engagiert.

### 2.3.3. Produktstandards (20 Prozent Gewichtung)

Im Mittelpunkt der Prüfung bezüglich der Produktstandards steht die Qualität der Researchprozesse und der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Fondsebene. Folgende Eigenschaften und Merkmale werden betrachtet:

- SRI Researchprozess  
Der Bewerber soll nachweisen, dass er einen im Verhältnis zu Finanzanalysten signifikanten Anteil an erfahrenen Nachhaltigkeitsanalysten beschäftigt und einen Nachhaltigkeitsbeirat oder Anlageausschuss auf Fondsebene installiert hat.
- SRI Researchqualität der Nachhaltigkeitsanalyse  
Der Bewerber soll nachweisen, dass der Nachhaltigkeitsanalyse jedes Emittententyps im Portfolio (Unternehmen, Staaten, supranationale Emittenten, Gebietskörperschaften und andere) eine solide Analysestruktur zugrunde liegt, unabhängig von der Größe des analysierten Emittenten. Dabei soll deutlich werden, ob der Kandidat z.B. Nachhaltigkeitsinformationen zu Emittenten bezieht (zum Beispiel von Inrate, ISS ESG, RepRisk, MSCI ESG, Refinitiv, Screen 17, Moody's ESG Solutions. (ehemals V.E bzw. imug), rfu, Morningstar|Sustainalytics, etc.) und wenn ja inwieweit der Fondsanbieter spezifische Erkenntnisse aus dem internen ESG-Research (beispielsweise Ergebnisse aus Themenstudien, intern erarbeitete innovative Nachhaltigkeitsansätze, Sektorstudien, Kontroversenmonitoring, Engagement-Aktivitäten) auf systematische Weise in die finale Nachhaltigkeitsbewertung des Emittenten einfließen lässt. Ebenfalls soll der Bewerber sicherstellen, dass die ESG-Analysen (insbesondere die Verwicklung der Emittenten in kontroverse Geschäftsaktivitäten und -felder) regelmäßig aktualisiert werden.
- SRI Reporting zu Nachhaltigkeitskennzahlen/-werten des Fonds  
Der Bewerber soll in einem mindestens vierteljährlichen Veröffentlichungsrhythmus in öffentlich zugänglichen Fondsdokumenten möglichst sachgerecht über die

Nachhaltigkeitskennzahlen/-werte des Fonds und/oder einzelner Emittenten berichten. Hierzu können neben dem Factsheet beispielsweise Kommunikationsmedien wie Newsletter, Mailings oder Ähnliches zählen, die zum Beispiel CO<sub>2</sub>-Daten, 1,5°C-/2°C-Kompatibilität, ESG-Portfoliorating versus Benchmark, SDG-Beitrag inklusive Unterziele, spezielle Key Performance Indikatoren oder andere Messungen zum Inhalt haben. Informationen, die ausschließlich gegenüber institutionellen Investoren veröffentlicht werden, werden zu 50 Prozent bei der Punkteverteilung berücksichtigt.<sup>7</sup> Zusätzlich wird bewertet, ob der Kandidat Informationen über den Umgang mit (OTC) Derivaten für alle Investoren zur Verfügung stellt.

- Derivate  
Der Einsatz von Derivaten ist wichtig zur Absicherung von Risiken. Jedoch ist die Nutzung von Derivaten nicht frei von Risiken und wird auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive diskutiert. Daher wird in diesem Abschnitt geprüft, wie der Kandidat mit Derivaten im Fonds umgeht. Hier wird bewertet, ob der Kandidat eine für den Fonds geltende Ausschlusspolitik für Derivate auf bestimmte Basiswerte wie Agrarrohstoffe (Soft Commodities) oder Produktgruppen, wie strukturierte Produkte, die von einer Abwärtsbewegung des Basiswertes profitieren, formuliert hat. Außerdem wird der tatsächliche Gebrauch von Derivaten einer Prüfung unterzogen. Darüber hinaus wird bewertet, ob der Kandidat Nachhaltigkeitsinformationen bei der Nutzung von Derivaten berücksichtigt. Dies können Nachhaltigkeitsanalysen (z.B. ESG-Analyse, SDG-Analyse, etc.) zu dem/n unterliegenden Basiswert/en und/oder den Gegenparteien/Counterparties sein oder auch die Berücksichtigung, ob sich der Emittenten zu einem Produkt- und Transparenzstandard (zum Beispiel DDV Nachhaltigkeits-Kodex) bekennt.

Detaillierte Bestimmungen zu Derivaten finden sich im Anhang dieses Dokuments.

### 2.3.4. Portfolio-Fokus (70 Prozent Gewichtung)

Im Mittelpunkt der Prüfung von Elementen mit Portfolio-Fokus steht, inwieweit der Fondsanbieter durch interne Prozesse, Systeme, Richtlinien und Maßnahmen die Nachhaltigkeitsleistung des Fonds gezielt positiv gestaltet. Diese Kategorie ist in drei Unterkategorien gegliedert:

1. Auswahlstrategie
2. Dialogstrategie
3. Nachhaltigkeits-Key Performance Indikatoren

#### 2.3.4.1. Auswahlstrategie (35 Prozent Gewichtung)

Überprüft wird, welche Prozesse und Systeme Fondsanbieter installiert haben, um Emittenten mit einer hohen Nachhaltigkeitsleistung auszuwählen und kontroverse Emittenten oder Aktivitäten aus dem Anlageuniversum auszuschließen. Folgende Eigenschaften und Merkmale werden auf Fondsebene einer Prüfung unterzogen:

- Ausschlusskriterien  
Der Fondsanbieter soll qualitativ hochwertige Ausschlussprozesse installiert haben, mit denen kontroverse Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden können. Die Qualität und damit auch die Punktevergabe bemisst sich daran, wie viele Ausschlusskriterien mit welcher Strenge implementiert sind und dementsprechend kontroverse Emittenten oder Aktivitäten als nicht investierungswürdig eingestuft werden (Strenge bezieht sich hier beispielsweise auf die Tiefe der Wertschöpfungskette (Ist nur der Abbau oder auch der Handel und die Erzeugung von Kohlestrom ausgeschlossen?) oder die Umsatztoleranz).

---

<sup>7</sup> Ausgenommen sind Fonds, die aufgrund ihrer rechtlichen Natur ausschließlich an institutionelle Investoren vertrieben werden. Bei rechtlichen Veröffentlichungshürden sind diese von dem Fondsanbieter zu begründen.

- Positivkriterien

Der Fondsanbieter soll nachweisen, dass der Umfang und die Qualität interner Prozesse und Instrumente qualifiziert sind, Emittenten mit einer hohen Nachhaltigkeitsleistung zu ermitteln und in diese bevorzugt zu investieren. Dabei kommen, je nach Investmentansatz, folgende Kriterien zur Anwendung:

- Best-in-Class/Best-of-Class/Best-in-Universe/Best-effort/Best-progress/ESG-Integration oder Ähnliches: Die Nachhaltigkeitsleistung drückt sich bei einem Best-in-Class oder vergleichbarem Investmentansatz durch die ESG-Bewertung des Emittenten aus. Ein Fondsanbieter soll wirksame Instrumente mit dem Ziel entwickelt haben, bevorzugt Emittenten mit hoher Nachhaltigkeitsbewertung im Anlageuniversum und Portfolio zu haben.
  - Um die Prozessqualität zu messen, werden verschiedene Systeme positiv bewertet:
    - 1) Konstruktion Anlageuniversum:

Der Fondsanbieter strebt eine hohe ESG-Portfolioqualität an, indem er zum Beispiel ausschließlich die Emittenten mit dem höchsten ESG-Rating (o.Ä. z.B. einzelne Nachhaltigkeitskennzahlen) in sein investierbares Anlageuniversum aufnimmt und Emittenten mit niedrigen ESG-Ratings aus dem Anlageuniversum ausschließt. Je anspruchsvoller die Selektivität unter vergleichbaren Anlageuniversen und Fondskategorien ist, umso besser wird der Fonds bewertet.
    - 2) Konstruktion Portfolio:

Der Fondsanbieter strebt eine hohe ESG-Portfolioqualität an, indem er ESG-Ratings (o.Ä. z.B. einzelne Nachhaltigkeitskennzahlen) direkt in den Portfoliokonstruktionsprozess einbindet oder die ESG-Portfolioqualität innerhalb eines Benchmarkingsystems gegenüber nachhaltigen Vergleichsgrößen misst.<sup>8</sup> Je anspruchsvoller die ESG-Ratings in diesem Prozess sein müssen, umso besser wird der Fonds bewertet.

Ebenso kann der Kandidat den Transformationseffekt der Titel fördern, indem er beispielsweise in (aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten) schlechter bewertete Titel investiert, jedoch Methoden nutzt, um den Nachhaltigkeitsbeitrag dieser Titel zu steigern.
  - Zur Erfassung der Nachhaltigkeitsqualität des Portfolios wird die tatsächliche Nachhaltigkeits-Performance des Portfolios beziehungsweise deren Dynamik bewertet. Dafür werden die historischen Nachhaltigkeits-Fondsdaten des vergangenen Kalenderjahres (01.01.2021 bis 31.12.2021) geprüft.
- oder/und Themenansatz: Bei einem thematischen Investmentansatz definiert sich die Nachhaltigkeitsleistung eines Emittenten durch die Konformität der Aktivitäten dieses Emittenten mit zuvor definierten Nachhaltigkeitsthemen. Das Prüftteam behält sich vor, beim Identifizieren themenbezogener Analyseelemente entsprechende Nachweise zu erfragen und das Ergebnis in die Bewertung miteinzubeziehen, auch wenn diese nicht explizit vom Kandidaten als „Themen“ adressiert werden. Die Ergebnisse können in die Bewertung miteinfließen und die Klassifizierung als Themenansatz oder nicht-Themenansatz beeinflussen. Darüber hinaus gilt für die Bewertung, dass Drittprodukte, die in der Titelselektion eine Rolle spielen, in die Analyse mit einbezogen werden.

---

<sup>8</sup> Benchmarkingsystem bezieht sich nicht zwangsweise auf den klassischen Vergleich gegenüber einer konventionellen/finanziellen Benchmark. Das können auch rein interne Systeme sein.



- Um die Prozessqualität zu messen, wird dabei die Definition einer nachhaltigen Aktivität und der für die Titelselektion relevanten Analysen einer genauen Prüfung unterzogen. In jedem Fall muss der Bewerber darlegen, wie die von ihm definierte nachhaltige Aktivität zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen könnte. Die Siegelkriterien erfordern dazu eine strikte Definition der Nachhaltigkeitsaktivität. Im Fall von „Sustainability Bonds“ wird geprüft, ob das Framework der konkreten Emissionen mit denen durch das FNG-Siegel akzeptierten Standards durch eine Second Party Opinion belegt ist. Folgende Standards werden durch das FNG-Siegel akzeptiert (siehe Anhang):
  - 1) Umweltthemen<sup>9</sup>: Taxonomie der Climate Bond Initiative (CBI), aktuelle Version der EU-Taxonomie, Green Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA), EU GBS<sup>10</sup>.
  - 2) Soziale Themen: Social Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA).
  - 3) Nachhaltigkeitsthemen allgemein: UN Sustainable Development Goals (SDGs).
- Des Weiteren wird evaluiert, ob die Nachhaltigkeitsthemen, die der Nachhaltigkeitsanalyse zugrunde liegen, auf Indikatorebene aus den Nachhaltigkeitsthemen abgeleitet wurden.
- Neben der Definition nachhaltiger Aktivitäten wird außerdem geprüft, ob auf Emittenten- oder Portfolioebene eine formale Zielsetzung für die Titelselektion etabliert ist (zum Beispiel Anteil themenkonformer Umsätze, SDG Mindestscore oder EU Taxonomie-Konformität). Im Fall von „Sustainability Bonds“ wird bewertet, welcher Anteil des Portfolios in „Sustainability Bonds“ investiert sein muss.
- Darüber hinaus wird bewertet, ob der Kandidat die Use of Proceeds der Sustainability Bonds (sofern dies durch ein Allocation Reporting möglich ist) oder die Beiträge der finanzierten Projekte bzw. Aktivitäten (sofern es durch einen Impact Reporting möglich) überprüft.
- Zur Messung der Nachhaltigkeitsqualität/-leistung des Portfolios wird betrachtet, ob die formale Zielsetzung für die Titelselektion erreicht wurde. Im Idealfall erbringt der Kandidat einen Nachweis für das gesamte Portfolio.
- Im konkreten Fall von „Sustainability Bonds“, bei denen die Mittelverwendung zuordenbar ist, wird die Nachhaltigkeitsleistung auf Ebene der konkreten Projekte/Aktivitäten selbst, nicht auf Ebene des Emittenten, bewertet. Mithilfe von Second Party Opinions wird bewertet, welcher Anteil des Portfolios tatsächlich in „Sustainability Bonds“ investiert ist.

#### 2.3.4.2. Dialogstrategien (25 Prozent Gewichtung)

Im Mittelpunkt dieses Abschnitts steht die Überprüfung der Richtlinien und Prozesse, die Fondsanbieter eingerichtet haben, um bei Emittenten ein Bewusstsein für Nachhaltigkeit zu schaffen. Es wird darüber hinaus bewertet, welche Maßnahmen im Rahmen der Stimmrechtsausübung, eines aktiven produktbezogenen Engagements oder von Engagement-Prozessen allgemein getroffen werden, um die Nachhaltigkeitsleistung von Emittenten zu verbessern. Folgende Eigenschaften und Merkmale werden analysiert:

---

<sup>9</sup> Aktuelle regulatorische Neuerungen werden in der jeweils darauffolgenden Siegelprüfphase berücksichtigt (z.B. EU GBS), sobald diese rechtlich verbindlich eingeführt sind.

<sup>10</sup> Die Europäische Kommission hat im Juli 2021 einen Vorschlag für eine Verordnung über europäische grüne Anleihen vorgelegt. Da es sich noch nicht um einen verbindlichen delegierten Rechtsakt handelt, ist er nicht Gegenstand der Prüf- und Bewertungsarbeiten.

- Stimmrechtsausübung

Der Fondsanbieter soll nachweisen, dass er Richtlinien bei der Stimmrechtsausübung öffentlich formuliert und in diesen Nachhaltigkeitsthemen deutlich adressiert. Da der Abschnitt der Dialogstrategie in der Kategorie „Portfolio-Fokus“ angesiedelt ist, soll der Fondsanbieter ebenso belegen, dass er sein Stimmrecht bei Aktienemittenten im Portfolio ausübt. Demnach liegt der Fokus dabei auf den ausgeübten Stimmrechten für die Portfolioholdings. Findet die Stimmrechtsausübung (gesammelt) auf Instituts- bzw. KVG-Ebene des Produkthanbieters statt, muss der Zusammenhang mit dem sich bewerbenden Produkt klar erkennbar erläutert werden. Ebenso soll aufgezeigt werden, dass ein Bericht zur Stimmrechtsausübung unterjährig veröffentlicht wird, der die generellen Stimmrechtsaktivitäten und solche, falls vorhanden, mit Bezug zu sozialen oder umweltbezogenen Abstimmungen darlegt. Falls keine Stimmrechtsausübung bezüglich ökologischer oder sozialer Themen mangels Hauptversammlungsbeschlüssen durchgeführt werden kann, wird dies neutralisierend berücksichtigt. Dafür müssen Nachweise vom Bewerber bereitgestellt werden.

Die Delegation der Stimmrechte an Investorengemeinschaften oder spezialisierte Stimmrechtsagenturen wird ebenfalls positiv berücksichtigt. Auch wird überprüft und honoriert, ob der Fondsanbieter Aktionärsanträge hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten insbesondere von Portfolioholdings initiiert oder unterstützt. Dieses Kriterium findet bei Fonds, die nicht in Eigenkapital investiert sind, keine Anwendung.

- Engagement-Prozesse

Die Grundidee des Engagements ist es, klare Verbesserungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsleistung eines Emittenten zu erreichen und dabei seine Rechte als Eigentümer oder Stakeholder des Unternehmens aktiv wahrzunehmen. Der Kandidat soll nachweisen, dass er eine Politik zu Engagement-Aktivitäten mit Emittenten aufgestellt hat, in der der vorgesehene Ablauf von Engagement-Prozessen klar beschrieben wird. Über das Ergebnis der Engagement-Aktivitäten soll regelmäßig berichtet werden. Die konkrete Zielsetzung der Engagements mit den Emittenten ist zu erläutern. Hilfreich ist, ob zum Beispiel ein konkretes Ziel vorab definiert und terminiert ist und ob Zwischenschritte zur Zielerreichung, wie zum Beispiel Analystenkonferenzen, Treffen mit Geschäftsfeld-Verantwortlichen, Austausch mit Investor Relations, oder Controlling-Tools, definiert sind. Zudem soll der Kandidat klar dokumentieren, wie er im Rahmen eigener Engagement-Prozesse im gesamten Unternehmen oder im Rahmen gemeinschaftlicher Engagements (Collaborative Engagement Initiatives) daran (mit)gearbeitet hat, die Nachhaltigkeitsleistung eines Emittenten zu verbessern. Die Ziele des Engagement-Prozesses sollen sich auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehen.

Zudem sollen produktbezogene Engagements erläutert und idealerweise veröffentlicht werden. Mit dem FNG-Siegel soll mehr Transparenz hinsichtlich der Engagement-Aktivitäten der Kandidaten erzielt werden. Daher soll der Kandidat nachweisen, dass er Engagements zu Nachhaltigkeitsaspekten mit Emittenten im Portfolio führt, und dass er über das Ergebnis dieser Dialoge in öffentlich zugänglichen Dokumenten regelmäßig berichtet. Findet Engagement auf Instituts-Ebene des Produkthanbieters statt, sollte die Verbindung zum sich bewerbenden Produkt erläutert werden.

#### 2.3.4.3. Nachhaltigkeits-Key Performance Indikatoren (KPI) (10 Prozent Gewichtung)

Im Mittelpunkt dieses Kriteriums steht die Anwendung von Nachhaltigkeits-Key-Performance-Indikatoren durch Fondsanbieter zur Messung spezifischer Nachhaltigkeitsleistungen auf Fondsebene. Der Fondsanbieter soll belegen, dass er einen oder mehrere Nachhaltigkeits-Key Performance Indikatoren (u.a. aus der EU-Taxonomie) anwendet und diese gegenüber einer Vergleichsgröße misst. Dies kann neben einem konventionellen Maßstab auch ein Nachhaltigkeits-Benchmarking sein. Er soll

dabei erläutern und belegen, auf welcher methodischen Grundlage die Messung erfolgt und ob der eingesetzte Nachhaltigkeits-Key-Performance-Indikator einen besseren Ergebniswert als die Vergleichsgröße erzielt. Idealerweise sollten alle Informationen öffentlich zugänglich sein. Die volle Punktzahl kann ausschließlich bei öffentlich zugänglichen Informationen und Daten zu diesem Kriterium vergeben werden.

## Anhang

Dieser Abschnitt enthält Ausnahmeregelungen und Ergänzungen für bestimmte Prüfabschnitte, Fondstypen und Investmentansätze.

### Mindestanforderungen

#### Abschnitt Zugangsvoraussetzung:

Aufgrund ihrer spezifischen Fondseigenschaften können sich folgende Fondstypen nur nach vorheriger Rücksprache um das FNG-Siegel bewerben:

- Strukturierte Fonds
- Garantiefonds
- Mikrofinanzfonds
- Private/Equity/Private Debt Fonds
- Cat Bonds Fonds
- Dachfonds
- Vermögensverwaltungsmandate

Hinweis: Durch die Besonderheiten der oben genannten Fondstypen ergeben sich beispielsweise Herausforderungen im Bereich der Mindestanforderungen. Dies betrifft unter anderem die Mindestausschlüsse. Die vorherige Rücksprache ist daher notwendig, um vorab zu klären, wo sich Herausforderungen ergeben könnten. Die Annahme zur Bewerbung nach Rücksprache führt nicht automatisch zur Erteilung des FNG-Siegels.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

ETFs können sich um das Siegel bewerben, insofern sie physisch replizierend sind. In diesem Fall ist der Indexbildungsprozess Gegenstand der Analyse.

#### Abschnitt Mindest-Ausschlusskriterien:

Bei weiteren Assetklassen bzw. Produktkategorien, für die es leider nicht immer im Vorfeld einer Bewerbung möglich ist, den jeweiligen Umgang in diesen Verfahrensbedingungen niederzuschreiben, gilt das Prinzip der Mittelverwendung bzw. des letztendlich Begünstigten in Zusammenhang mit den Mindest-Ausschlusskriterien. So kommt es zum Beispiel im Falle von Katastrophenanleihen (Cat Bonds) oder forderungsbesicherten Wertpapieren (bspw. Asset Backed Securities oder konkret Mortgage Backed Securities) durch die Natur des fokussierten Investments zu einer gezielten Prüfung, inwieweit die Ausschlusskriterien des FNG-Siegels von diesen Spezial-Investments einbezogen werden. Da es häufig schwierig ist, z.B. konkrete Umsatzgrenzen nachzuweisen, werden alternative (in der Regel induktive und interne) Verfahren, die beim Bewerber vorliegen müssen, geprüft und bewertet. Im Idealfall sucht der Bewerber im Vorfeld einer Bewerbung das Gespräch mit der QNG, da es keine Einschätzung zum Bestehen der Mindestanforderungen geben kann, ohne weitere Details zu kennen und sich das Prüfteam vorbehält, bei noch nicht vergleichbaren Fällen aus der Vergangenheit, eine im Austausch mit der QNG (und spätestens durch die Komitee-Sitzung im Vorfeld der Siegelvergabe auch mit den Komitee-Mitgliedern) anfänglich rudimentäre Herangehensweise an die jeweilige neue Assetklasse bzw. Produktkategorie während der laufenden FNG-Siegel-Prüfung herauszuarbeiten.

#### Mikrofinanzfonds:

Im Fall von Mikrofinanzfonds können neben den Mindestausschlüssen des FNG-Siegels auch die [Ausschlusskriterien der International Finance Corporation \(IFC\)](#) positiv in die Bewertung einfließen. Sie ersetzen allerdings nicht das Mindest-Ausschlusskriterium in Zusammenhang mit den zehn Kernprinzipien des UNGC. Die Überprüfung der Einhaltung der Mindestausschlüsse auf granularster Ebene

sämtlicher Endkreditnehmenden ist nicht realistisch. Sie wird im Fall von Mikrofinanzfonds daher stattdessen in drei Schritten vorgenommen: Erstens muss ein Kandidat nachweisen, dass die Mindestausschlüsse vertraglich in „Loan Agreements“ zwischen dem Mikrofinanzfonds und den Mikrofinanzinstituten (MFI) festgelegt und deren Einhaltung abgesichert werden. Zweitens muss die Möglichkeit bestehen, den Portfoliobreakdown der MFIs in einem regelmäßigen Screening zu überprüfen (beispielsweise über ein detailliertes Sektorenscreening). Drittens muss belegt werden, dass die Kreditvergaben der MFIs über regelmäßige Stichproben des Kandidaten vor Ort überprüft werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es mit Bezug zu den Mindestausschlüssen nur beschränkte (ex-ante) Überprüfbarkeit bei Altbeständen (bereits existierende Kreditvereinbarungen) geben kann, aber ein entsprechendes Kontroversenmonitoring vorhanden sein muss. Sobald es im Rahmen einer revolving Kreditfazilität bzw. allgemeinen Vertragsprolongation oder Neugeschäft zu einer angepassten oder neuen Kreditvereinbarung kommt, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mindestausschlusskriterien auch formell in „Loan Agreements“ festgehalten und die vormals beschriebenen drei Schritte eingehalten werden. Sollte nach Vergabe des FNG-Siegels während des Gültigkeitszeitraums deutlich werden, dass ein (oder mehrere) MFIs im Portfolio des Kandidaten durch die Kreditvergabepraxis gegen die Mindestausschlüsse verstoßen, wird der in § 1.5. beschriebene Prozess eingeleitet, der die Aberkennung des FNG-Siegels zur Folge haben kann. Darüber hinaus wäre ein solcher Vorfall ein Hinweis auf ein nicht vorhandenes bzw. funktionierendes Kontroversenmonitoring, was ebenfalls zur Aberkennung des FNG-Siegels führen kann.

Umfassende Nachhaltigkeitsanalysen auf Ebene der MFIs müssen für das gesamte Portfolio vorliegen, inklusive Altbestände, da hier der Fokus auf Transparenz liegt. Ein Mikrofinanzfonds, der Darlehen an MFIs im Portfolio hält, ohne eine umfassende Nachhaltigkeitsanalyse für jedes dieser MFIs vorweisen zu können, erfüllt demnach nicht die Mindestanforderungen des FNG-Siegels.

#### Abschnitt Ausschluss von Staaten:

Die Rankings und Listen, die für den Ausschluss von Ländern maßgeblich sind, finden sich unter folgenden Links:

- Ranking freier und unfreier Staaten (Freedom House): [www.freedomhouse.org](http://www.freedomhouse.org)
- Konvention zur biologischen Vielfalt (United Nations Environment Programme): <http://www.cbd.int/>
- Klima-Übereinkommen von Paris: <https://unfccc.int/process/the-paris-agreement/status-of-ratification>
- Korruptionswahrnehmungsindex (Transparency International): <http://www.transparency.org/>
- Atomwaffensperrvertrag (United Nations Office for Disarmament Affairs): <http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/NPT.shtml>

## Stufenmodell

### Abschnitt Produktstandards:

Derivate:

Der Gebrauch von Derivaten muss auf Instrumente beschränkt sein, die einen stabilen Hebeleffekt zur Vermeidung bestimmter Marktrisiken aufweisen. Der Kandidat trägt dafür Sorge, dass die rechtlichen Bestimmungen zur Nutzung von Derivaten eingehalten und Informationen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht werden. Die Informationen zur Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und zur Strategie und Risikohöhe des Derivateinsatzes müssen dem Fondsprospekt, Fondsreporting oder der Erklärung zum europäischen SRI Transparenz Kodex zu entnehmen sein.

Der Fondsanbieter verpflichtet sich, auf Rückfrage des Prüfteams folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Eine Liste verwendeter Derivate;
- Eine Erläuterung zur potenziellen Wirkung der Derivatennutzung auf die ESG-Qualität des Fonds;
- Erklärungen, in welchem Volumen, welcher Risikohöhe sowie welcher Häufigkeit Derivate eingesetzt werden, wie sie nachfolgend beispielhaft dargestellt sind:
  - Futures auf Zinssätze: „Das Fondsmanagement orientiert sich beim Einsatz von Derivaten am deutschen BUND FUTURE, um die Schwankungsbreite von Zinssätzen abzumildern. Dies betrifft X Prozent des verwalteten Fondsvermögens.“
  - Futures auf Aktienindizes: „Das Fondsmanagement orientiert sich beim Einsatz von Derivaten an Aktienindex X, um Kursrückgänge an Aktienmärkten in dem ausgewählten Investmentuniversum abzusichern. Das Verlustrisiko beträgt bis zu/maximal X Prozent des Fondsvermögens.“
  - Swaps auf Zinssätze: „Das Fondsmanagement wendet Swaps für Zinssätze an, um die Fluktuation von Zinssätzen abzumildern.“
  - Put-Optionen: „Das Fondsmanagement verwendet Put-Optionen auf Aktien im Portfolio, deren Verluſthöhe nicht den Portfolioanteil des Basiswerts übersteigt, um einen erwarteten Kursrückgang der Aktie abzusichern.“

### Abschnitt Portfolio-Fokus:

Themenansatz:

Um Umweltaktivitäten mit einem starken Nachhaltigkeitsbezug zu definieren, folgt das FNG-Siegel der Taxonomie der Climate Bond Initiative, sofern die technischen Arbeitsgruppen dieser Initiative bereits den Nachhaltigkeitsbezug der Industrien näher klassifiziert haben (siehe: [www.climatebonds.net/standard/taxonomy](http://www.climatebonds.net/standard/taxonomy); [www.climatebonds.net/standard](http://www.climatebonds.net/standard)), den Green Bond Principles der ICMA (siehe: [www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/green-bond-principles-gbp/](http://www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/green-bond-principles-gbp/)), sowie dem EU GBS<sup>11</sup>.

Um soziale Aktivitäten mit einem ausgeprägten Nachhaltigkeitsbezug zu definieren, folgt das FNG-Siegel der Taxonomie der Social Bond Principles, sofern die technischen Arbeitsgruppen dieser Initiative bereits den Nachhaltigkeitsbezug der Industrien näher klassifiziert haben (siehe: [www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/social-bond-principles-sbp/](http://www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/social-bond-principles-sbp/)).

---

<sup>11</sup> Green Bond Standard der EU: (aktueller Stand siehe: [https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance/eu-green-bond-standard\\_en](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance/eu-green-bond-standard_en)). Die Europäische Kommission hat im Juli 2021 einen Vorschlag für eine Verordnung über europäische grüne Anleihen vorgelegt. Da es sich noch nicht um einen verbindlichen delegierten Rechtsakt handelt, ist er nicht Gegenstand der Prüf- und Bewertungsarbeiten.

Des Weiteren wird von den sechs Themenfeldern der EU-Taxonomie Gebrauch gemacht (siehe Artikel 9 Verordnung (EU) 2020/852): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852> namentlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen, Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Verschmutzung und Schutz von Ökosystemen und Biodiversität. Zudem ist die Taxonomie-VO der ersten beiden Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel seit Januar 2022 in Kraft.

Da (a) die finale Entscheidung der EU zur Aufnahme von „Kernkraft & Erdgas“ in die Taxonomie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfahrensbedingungen noch aussteht und (b) diese beiden Elemente dann sowieso mit zusätzlichen Reportinganforderungen einhergingen, wird das Prüfteam zur besseren Differenzierung von z.B. hohen Taxonomie-Alignment Quoten durch die entsprechenden Nachweise genauer analysieren können. Im Übrigen wird in Bezug zum Nachweis der Nachhaltigkeitsqualität/-leistung bzw. deren Messung auf die entsprechende Unterkategorie „Positivkriterien“ in der Kategorie „Auswahlstrategie“ (§ 2.3.4.1.) verwiesen.

Informationen und Dokumente zur Taxonomie:

- Taxonomie-Verordnung:  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852>
- Technischen Screening Kriterien Klimaschutz (Annex I):  
[https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/taxonomy-regulation-delegated-act-2021-2800-annex-1\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/taxonomy-regulation-delegated-act-2021-2800-annex-1_en.pdf)
- Technische Screening Kriterien Anpassung an den Klimawandel (Annex II):  
[https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/taxonomy-regulation-delegated-act-2021-2800-annex-2\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/taxonomy-regulation-delegated-act-2021-2800-annex-2_en.pdf)
- EU Taxonomie Kompass:  
<https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/>

Darüber hinaus werden auch SDG-konforme Aktivitäten als nachhaltige Aktivitäten eingestuft ([https://unstats.un.org/sdgs/indicators/Global%20Indicator%20Framework%20after%202020%20review\\_Eng.pdf](https://unstats.un.org/sdgs/indicators/Global%20Indicator%20Framework%20after%202020%20review_Eng.pdf)).

Alle Emittenten und Aktivitäten, die nicht in diesen Nachhaltigkeitsthemen zugeordnet werden können, werden nicht als thematische Investments bewertet.